

Islamische Religionsgemeinschaft Hessen

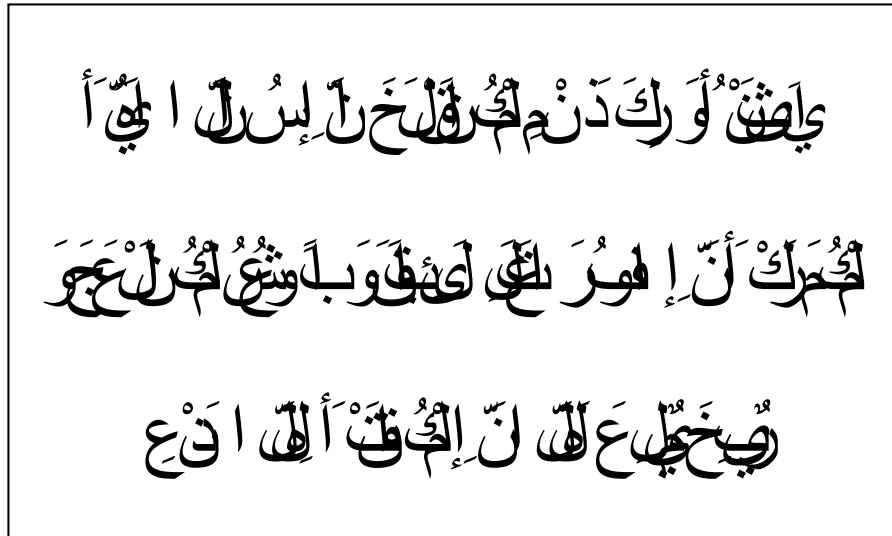
IRH

Stellungnahme

zum Gesetzentwurf der CDU - Fraktion im Hessischen Landtag

zur Sicherung der staatlichen Neutralität

Mai 2004



Ihr Menschen! WIR erschufen euch aus einem Männlichen und einem Weiblichen und machten euch zu Völkern und Stämmen, damit ihr euch kennenlernt. Gewiss, der Würdigste von euch bei ALLAH ist derjenige mit am meisten Taqwa (Gottesehrfurcht). ALLAH ist doch allwissend, allkundig.

(Übersetzung des Quran 49:13)

* * * * *

In seiner Ansprache an das Diplomatisches Corps vom 12. Januar 2004 beklagt Papst Johannes-Paul II: "in einigen Ländern" sei eine Haltung zu beobachten, die zu einer Gefahr für die umfassende Respektierung der Religionsfreiheit werden könnte.

"... Ich bin mit nicht wenig anderen Menschen der Überzeugung, dass die Kirche weder in Frankreich noch in Deutschland die geplanten Verbote und Einschränkungen gegen religiöse Symbole unterstützen sollte. Sie ist eine Anwältin der religiösen Freiheit, wie es das II. Vatikanische Konzil lehrt. So sehr es wünschenswert ist mit dem Staat zusammenzuarbeiten, so wichtig ist es negative staatliche Entwicklungen rechtzeitig zu erkennen und zu benennen. Das geplante Kopftuchgesetz ist eine solche Entwicklung! In Deutschland wird nun unter einer Prämisse einer angeblich politischen Gefahr und der Befreiung der Frau ein religiöses Symbol verboten werden, welches die moslemische Frau in tiefe Gewissensnöte stürzt und das Recht auf das öffentliche Glaubensbekenntnis untergräbt, wenn sie nicht ihren Beruf verlieren will. In Frankreich geschieht dies alles noch viel offener im Namen eines Laizismus. Wenn es sich aber ein Staat erlaubt die Symbole eines religiösen Bekenntnisses zu verbieten, einzuschränken, ihre Benutzung zu bestimmen, dann müssten eigentlich die geistigen Alarmglocken deutlich vernehmbar sein."

Inhaltsverzeichnis

I.		EINFÜHRUNG	4
.....			
	Zum Symbolcharakter von Kreuz und Kopftuch		4
	Die politische und religiöse Ebene		5
	Verfassungstreue der Migranten, Menschenwürde und Menschenrechte		6
II.	ISLAMISCHE	POSITION	7
.....			
	Definitionen		7
	Iman, Mumin, Islam, Muslim, Din, Handlungen		7
	Scharia		8
	Das Menschenbild im Islam		9
	Menschenwürde im Islam		9
	Der Mensch ist der Khalifa auf Erden		10
	Der Mensch ist männlich und weiblich und beiden gebührt Würde		10
	Das Frauenbild im Islam		10
.....			
	Alles ist für den Menschen erschaffen		11
	Die Würde des Menschen schließt die Erbsünde aus		12
	Gleichwertigkeit aller Menschen		12
	Das Individuum und die Gesellschaft		13
	Etablierung der islamischen Werte in der Praxis		13
	Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz		14
	Prinzip der Gerechtigkeit		14
	Gebot der Toleranz		14
	Begegnung der Völker		14
	Positive Betonung der Vielfalt		15
	Positive Betonung der Vernunft		15
	Recht auf uneingeschränkte Religionsfreiheit		15
	Säkularität und religiös-weltanschauliche Neutralität		16
III.	POSITION	DER	IRH
	ZUR	„KOPFTUCHDEBATTE“	18
.....			
	Achlaq / Ethik– und Morallehre		18
	Islamische Bekleidungsgebote mit Exegese		18
	Islamische Bekleidung ist rein islamisch-religiöses Gebot		20
	Islamische Bekleidung ist Beweis der Mündigkeit		20
	Islamische Bekleidung ist kein Symbol		21
IV.	STELLUNG	DER	IRH
	ZU		21
.....			
	Menschenwürde, Menschenrechte		21
	Säkularität		21
	Emanzipation		21

Integration 22

Anti-rassistische Erziehung 22

V. ABSCHLUSS 23

I. EINFÜHRUNG

Die IRH möchte mit dieser schriftlichen Stellungnahme einen Beitrag zur Versachlichung der „Kopftuchdebatte“ leisten und einige bisher nicht thematisierte Aspekte zur Diskussion stellen.

- Im folgenden soll dargelegt werden, dass der Islam Menschenwürde, Menschenrechte, Gleichwertigkeit und Gleichberechtigung von Frau und Mann sowie Religionsfreiheit nicht nur achtet, sondern auch umsetzt und zwar auf der Basis der islamischen Quellen, Quran und Sunna.
- Weiterhin soll dargelegt werden, dass sich die IRH vorbehaltlos zu Säkularität und weltanschaulicher Neutralität des Staates (und dessen Angestellten und Beamten) bekennt, so wie sie vom Gesetzgeber gewollt ist und zwar ebenfalls auf der Basis der islamischen Quellen.
- Abschließend soll dargelegt werden, dass die Beachtung des religiösen Bekleidungsgebotes für muslimische Frauen und Männer eine religiöse Pflicht ist, begründet in den islamischen Quellen.

Diese Ausführungen zu den theologisch-religiösen Grundlagen des Islam sollen neue Perspektiven für die Entscheidungsfindung eröffnen. Wobei für die IRH unbestritten bleibt, dass es auch in Ländern des islamischen Kulturkreises Missstände in Bezug auf die Umsetzung der Menschenrechte, der Religionsfreiheit, Stellung der Frau, Demokratie usw. gab und gibt. Diese Missstände gilt es gemeinsam zu bekämpfen und zwar seitens der Muslime und der islamischen Organisationen auch mit genuin islamischen Argumenten.

Weiterhin bleibt für die IRH unbestritten, dass es in der gesamten islamischen Welt (und außerhalb) muslimische Frauen gab und gibt, die das religiöse Bekleidungsgebot beachten und solche, die es nicht beachten. Diese Tatsache ist für die IRH Beleg für die Entscheidungsfreiheit und das Selbstbestimmungsrecht, das der Islam den Frauen zugesteht und nicht Beleg für das in Deutschland zur Zeit postulierte Nicht-Vorhandensein eines religiösen Bekleidungsgebotes.

Ein gravierender Fehler, der bei der „Kopftuchdebatte“ bisher gemacht wird und den es in der jetzigen Entscheidungsphase des Landtages zu vermeiden gilt ist:

Es dürfen bei dieser Diskussion nicht Äpfel mit Birnen verglichen werden!

Zum Symbolcharakter vom Kreuz und Kopftuch

In dem vorgelegten Entwurf zur Änderung des Beamtengesetzes heißt es u.a.: „... dürfen sie Kleidungsstücke nicht tragen, die objektiv geeignet sind, das Vertrauen in die Neutralität ihrer Amtsführung zu beeinträchtigen oder den politischen, religiösen oder weltanschaulichen Frieden zu gefährden.“

In der vorgelegten Begründung zur Änderung des Beamtengesetzes heißt es u.a.:

So kann beispielsweise – das muslimische Kopftuch als politisches Symbol des islamischen Fundamentalismus verstanden werden, das die Abgrenzung zu Werten der westlichen Gesellschaft, wie der individuellen Selbstbestimmung und Gleichberechtigung der Frau, ausdrückt, unabhängig von den individuellen Beweggründen der Trägerin.

Demgegenüber werden z.B. unauffällige Schmuckstücke (Kreuz, Halbmond und Ähnliches) von dem Verbot nicht erfasst, da sie objektiv nicht geeignet sind, eine Beeinträchtigung oder Gefahr im Sinne der Regelung darzustellen.

Die oben aufgeführte Argumentation basiert auf der Annahme, das Kopftuch sei per se Symbol verschiedener negativer gesellschaftlicher Auswüchse, wie Unterdrückung, Unfreiheit, Frauenfeindlichkeit, usw. und das Kreuz sei per se Symbol der positiven gesellschaftlichen Werte wie Freiheit, Liebe, Gleichheit, usw. Der Denk- und Argumentationsfehler liegt hier in dem Vergleich nicht vergleichbarer Ebenen, denn hier werden salopp ausgedrückt Äpfel mit Birnen verglichen.

Beim Kreuz legt man die vielfältigen positiven religiösen Inhalte des Christentums zugrunde, das genuin christliche Wertesystem, die christliche Botschaft und ihren Normenkodex.

Beim Kopftuch legt man das Fehlverhalten politisch motivierter Fanatiker aus dem islamischen Kulturkreis und deren verabscheuenswürdige Taten, wie Mordanschläge, Terrorismus, Fundamentalismus und die daraus resultierende Unterdrückung der Frau zugrunde.

Um zu einem objektiven Urteil zu kommen - also entscheiden zu können, *was „objektiv geeignet ist, eine Beeinträchtigung der Neutralität zu verursachen“* – müssen wir Vergleichbares miteinander vergleichen.

Hierbei stehen uns prinzipiell zwei Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Wir können die politische Ebene wählen und das Fehlverhalten der Mitglieder der verschiedenen Weltreligionen in der Vergangenheit und Gegenwart sowie den Missbrauch der Religionen, Weltanschauungen und Ideologien zu politischen oder sonstigen Zwecken auflisten und uns – nach Abwägung der Schwere der Taten, der Anzahl der Opfer, der Auswirkungen auf unser persönliches Umfeld oder sonstiger Kriterien – eine Meinung dazu bilden.
Dieses Herangehensweise scheint jedoch weniger geeignet sich ein objektives Bild über den Wert oder Unwert der Weltreligionen als Grundlage für einen Gesetzentwurf zu machen.
2. Wir können die religiöse Ebene wählen und die religiösen Inhalte, die religiösen Wertesysteme, die religiösen Botschaften, die genuin auf diesen Religionen basierenden Aussagen zu diesem Thema miteinander vergleichen und dann ein Urteil bilden.

Zu Punkt 1: Die politische Ebene:

Das Fehlverhalten einzelner Personen und Gruppierungen aus dem islamischen Kulturkreis, der Missbrauch von Religion zu machtpolitischen Zwecken sowie Terrorismus und Gewalt mit islamisch verbrämten Argumenten werden von der IRH auf der Basis des Islam auf das Schärfste abgelehnt und verurteilt.

Die verabscheuenswürdigen Taten von Personen aus dem islamischen Kulturkreis werden derzeit von den Medien ausführlichst thematisiert und fälschlicherweise auch mit dem Islam in Verbindung gebracht. Sollte die Diskussion um das „Kopftuchverbot“ auf dieser emotionsbeladenen unsachlichen Ebene geführt werden, dann möchten wir kurz auf einige bislang nicht ausreichend berücksichtigten Aspekte zu diesem Thema hinweisen und diese zur Diskussion stellen:

Das Kreuz als Symbol für das Christentum; steht anders als in der Debatte meist postuliert keineswegs für die gesamte Menschheit als positives Symbol der Liebe, Freiheit und Gleichheit, sondern das Kreuz wurde und wird von einer sehr großen Zahl der Menschen weltweit auch als negatives Symbol rezipiert, und zwar auf Grund der bekannten historischen Tatsachen wie Kreuzzüge, Inquisition, Hexenverbrennung, Zwangstaufen, Missionierung, Kolonialismus, Sklavenhandel, Apartheid, Pogrome, Holocaust, Völkermorde in Uganda und Bosnien, usw.

Das Kreuz steht in diesen Zusammenhängen, objektiv historisch gesehen, für die Opfer dieser Auswüchse des christlichen Fanatismus und des christlichen Fundamentalismus ausschließlich als Zeichen der Unterdrückung, der Unfreiheit, der Ausbeutung und auch der Frauenfeindlichkeit.

Die Tatsache, dass sich in den letzten Jahrzehnten für die Menschen in Teilen Europas sehr vieles zum Guten gewendet hat, bedeutet keineswegs, dass sich die „negativ beladene“ Symbolik des Kreuzes für die gesamte Menschheit zum Positiven verändert hätte. Schließlich werden die heutigen Auswirkungen des Kulturkolonialismus, von nicht wenigen Menschen außerhalb Europas auch mit der Religion der Europäer in Verbindung gebracht.

Dies alles gilt es ebenfalls zu berücksichtigen, wenn die Diskussion auf dieser Ebene geführt werden sollte, wobei die IRH einen Diskurs auf dieser Ebene eindeutig ablehnt.

Zu Punkt 2: Die religiöse Ebene

Die IRH wird sich ausschließlich auf den Punkt 2 – die religiösen Komponente konzentrieren. Zur Versachlichung der Diskussion sollen hier Themen behandelt werden, die im öffentlichen Diskurs bisher zu wenig beachtet wurden und somit versucht werden, neue Denkanstöße für eine objektive Entscheidungsfindung zu geben.

Es sollen im Folgenden die religiösen Inhalte, das religiöse Wertesystem, die religiöse Botschaft des Islam zu den hier relevanten Themen

**Menschenwürde, Menschenrechte,
Religionsfreiheit, Säkularismus
und**

„Kopftuchgebot“

dargestellt werden, damit der Leser die genuin auf der Religion basierenden Aussagen beider Religionen (des Christentums und des Islam) zu diesem Thema miteinander vergleichen und diese dann abschließend bewerten kann.

Verfassungstreue der Migranten

Für eine fruchtbare und (selbst-)kritische Debatte über die Muslime und die islamischen Gebote (wie z.B. Ernährungs- und Bekleidungsgebote, usw.) ist es notwendig, sowohl die Geschichte des Islam in Deutschland, als auch den Migrationshintergrund der Muslime zu berücksichtigen. Deshalb sollen die wichtigsten Punkte kurz ins Gedächtnis gerufen werden.

Im Zuge der Arbeitsmigration kamen neben katholischen und evangelischen Christen aus dem Mittelmeerraum auch Muslime aus den verschiedensten Ländern nach Deutschland. Sie waren geprägt von ihren Heimatkulturen, ihren Traditionen und ihrer Geschichte. Es waren Menschen, die zwar der gleichen Religion angehörten, aber ansonsten wenig Gemeinsamkeiten hatten, sogar keine gemeinsame Sprache.

Die Muslime der ersten Generation kamen mit der festen Absicht nur wenige Jahre hier zu bleiben. Aus diesem Grund sahen sie keine Notwendigkeit, sich in irgendeiner Weise in diese Gesellschaft einzubringen oder gar die Sprache zu erlernen. Und das Anwerbeland Deutschland zeigte ebenfalls wenig Interesse an ihrer Integration. Diese Muslime sind mittlerweile Teil dieses Landes und seiner Gesellschaft geworden, sie betrachten Deutschland als ihre Heimat, ihren Lebensmittelpunkt und werden voraussichtlich auf Dauer hier bleiben.

Die Statistiken der Behörden (Verfassungsschutz und Polizei) belegen anschaulich, dass sich die überwältigende Mehrheit der Migranten aus dem islamischen Kulturkreis in den mehr als vierzig Jahren ihrer Anwesenheit gesetzentreu und vor allem strikt verfassungstreu verhalten hat. Auch wenn die Integration durch Spracherwerb seitens der Migranten nicht zufrieden stellend erfolgte, trifft dies in Bezug auf die Loyalität zur neuen Heimat, dem deutschen Staat nicht zu. Dieser positive Integrationsansatz findet sich bei allen Migrantengruppen, bei den religiös orientierten, bei den religiös indifferenten und auch bei den anti-religiösen Migranten.

Man kann also durchaus feststellen, dass es eine prinzipielle Bereitschaft aller Migranten gibt, dem Aufnahmestaat, seiner Verfassung und seinen Organen den ihnen zustehenden Respekt zu zollen und sich seinen Gesetzen unterzuordnen. Weiterhin kann man feststellen, dass die Religion der Migranten aus dem islamischen Kulturkreis - der Islam - offensichtlich zu keiner Zeit Hindernis war und ist, den Aufnahmestaat und sein säkulares System zu akzeptieren, sich dessen Werte anzueignen und diese bewusst und freiwillig umzusetzen. Nicht zu vergessen sind zudem die vielfältigen positiven Aspekte, die religiös orientierte und Werte verbundene Bürger in der Gesellschaft zu leisten vermögen. Dazu zählt auch die Möglichkeit, die Integration der religiös orientierten Muslime auf der Basis des Islam mit islamischen Argumenten dauerhaft und nachhaltig zu fördern bzw. wirksam in Gang zu setzen.

Menschenwürde und Menschenrechte gehören zu den Schlüsselworten, die im Diskurs über den Islam und die Muslime vermehrt thematisiert werden. Menschenwürde und Demokratie bilden die beiden Grundpfeiler des modernen Verfassungsstaates. Aus ihnen erwächst die pluralistische, liberale und neutrale Stellung und auch Verpflichtung des Staates zur Gesellschaft, die sich aus vorgegebenen Basiswerten und einer Vielfalt aus variablen Alternativen, Opposition etc. bestimmt.

Menschenrechte *Die Menschenrechte, zuweilen gleichbedeutend verwendet wie Grundrecht, in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte(1948) (...) festgeschrieben, sind ohne Wirkung der christlichen Botschaft kaum vorstellbar. (...)*

In Deutschland blieb den Menschenrechten bis zum Bonner Grundgesetz von 1949 die volle verfassungsrechtliche Anerkennung versagt. Ihre ausführliche Nennung im Entwurf einer Verfassung des Deutschen Reiches vom 28. März 1849 hatte keine politischen Folgen. In der Weimarer Republik wurde von den Grundrechten bezeichnenderweise behauptet, sie seien nicht mehr als Programmsätze. Damit war die Außerkräftsetzung der Menschenrechte im Jahre 1933 vorprogrammiert (...)

Die Anerkennung der Menschenrechte insbes. der Religionsfreiheit, erfolgt in der katholischen Kirche erst spät, d.h. mit der entsprechenden Erklärung des 2.Vatikanischen Konzils.

(Dignitas humanae vom 7.12.1965)

Wörterbuch des Christentums, Orbis Verlag München, 2001, S.796, ISBN 3-572-01248-1

Menschenwürde *meint das besondere Wesensmerkmal des Menschen, das ihn vor anderen Lebewesen auszeichnet. Als sittlich bindender Rechtstitel ist Menschenwürde zugleich die Bedingung wahrer Humanität,*

weil sie die Unverfügbarkeit und Unverletzlichkeit der Person, sowie ihren Anspruch auf Ehre und Recht innerhalb der menschlichen Gemeinschaft begründet. (...)

In der Neuzeit wird die theologische Begründung der Menschenwürde weitgehend durch einen säkularen Sprachgebrauch abgelöst. (...) bekommt die Menschenwürde im Zusammenhang des neuzeitlichen Verfassungsrechts die wichtige Funktion der Begründung der Menschenrechte.

Die Kategorien Freiheit und Gleichheit sind dabei zentrale Forderungen der Verwirklichung der Menschenwürde geworden.

01248-1

Wörterbuch des Christentums, Orbis Verlag München, 2001, S.797, ISBN 3-572-

Fundamentalismus

"Im Namen des Koran oder der Bibel oder des Talmud werden Menschen umgebracht. Die Menschen, die dies tun, werden immer etwas finden, auf das sie sich berufen können. Es ist am bequemsten, sich auf Gott zu berufen. Er ist übergeordnet und kann nicht nach seiner Meinung gefragt werden. Zumindest erhalten wir keine direkte Antwort. Wir müssen allerdings zwischen fundamentalistischen Religionsvorstellungen und dem, was eigentlich Religion ist, unterscheiden. (...)

Viele Menschen machen immer wieder den Fehler, wenn sie über die Religion, Islam und absolute Wahrheitsansprüche reden, die Religion mit dem Fundamentalismus zu verwechseln. (...)

Verallgemeinerungen waren und sind gefährlich. Dies sollten wir uns immer wieder in Erinnerung rufen. Auch in Israel werden Fundamentalisten und religiöse Juden verwechselt. Fundamentalistische Juden haben mit dem orthodoxen Judentum nichts zu tun. Ein Rechtsstaat kann sicher säkular sein, aber es kann auch Rechtsstaatlichkeit geben, wenn Religionen stärker ausgeprägt sind. Das eine schließt das andere nicht aus. Der Säkularismus darf nicht für sich in Anspruch nehmen, die einzige Form des Rechtsstaates zu sein."

Ignatz Bubis, Juden und Muslime in Deutschland, Deutsches Orient-Institut Hamburg, 1999, S. 14 f, ISBN 3-89173-054-3

II. ISLAMISCHE POSITION

Grundlage aller Regeln und Gebote im Islam und somit auch Grundlage der Menschenrechte, der Stellung der Frau, aller Werte wie Toleranz, Religionsfreiheit, usw. ist die Gebotenlehre / die Scharia (s.u. islamische Normenlehre). Dieses Schlüsselwort und weitere sollen hier kurz nach dem genuin islamischen Verständnis erläutert werden, da die IRH bei allen folgenden Argumenten diesen genuin islamischen Bedeutungsinhalt zugrunde legt.

DEFINITIONEN

Der Islam kennt hinsichtlich der Iman-Inhalte und der gottesdienstlichen Handlungen grundsätzlich keine Differenzierung zwischen den Geschlechtern. Wenn im vorliegenden Text männliche Bezeichnungen oder allgemeine Sammelbegriffe verwendet werden, wie z. B. Mensch, Muslim, Geschöpf, usw.; schließen diese Bezeichnungen nach den Regeln des arabischen Sprachgebrauchs und nach dem islamischen Selbstverständnis beide Geschlechter ein. Die IRH definiert die im vorliegenden Text verwendeten Fachbegriffe in Übereinstimmung mit den authentischen islamischen Quellen (Quran und Sunna) folgendermaßen:

- ◇ **Iman** bezeichnet die mit Wissen verbundene bewusste Verinnerlichung aller Iman-Artikel, wie der Iman an ALLAH, der Iman an die Gesandten, an die geoffenbarten Schriften, an die Engel, an den Jüngsten Tag, an Al-qadar und Al-qadaa.
- ◇ **Mumin** sind Personen, die den Iman praktizieren.
- ◇ **Islam** als Synonym für "die bewusste Ergebenheit des Menschen gegenüber ALLAH (ta'ala/ Dem Erhabenen), dem Schöpfer, als Folge der Erkenntnis Allahs". In diesem Sinne ist "Islam" die Bezeichnung für die Lebensweise aller gottergebenen Menschen und aller Gesandten Allahs, welche die Menschen dazu aufgerufen haben, den Schöpfer in der von Ihm gewollten und vorgeschriebenen Art und Weise zu erkennen und aus dieser Erkenntnis heraus zu handeln.

Islam als Synonym für "Frieden machen", im Sinne von Frieden machen mit ALLAH (ta'ala/ Dem Erhabenen), mit sich selbst, mit den Mitmenschen und mit der Umwelt.

Islam manifestiert sich auf zwei Ebenen:

- Auf spiritueller Ebene durch Verinnerlichung der Iman-Inhalte und
- auf praktischer Ebene durch Erfüllung der Gebote.

Aufgrund dieser Definition unterscheidet der Islam religiös nur zwischen Muslimen und Nicht-Muslimen. In allen anderen Bereichen macht der Islam keine Unterschiede zwischen den Menschen.

Alle Menschen sind gleich und haben unantastbare Würde.

- ◇ **Muslim** i.e.S. ist eine Person, die sich bewusst ALLAH(ta'ala/Dem Erhabenen) hingibt, indem sie alle Hauptelemente des Islam beachtet und entsprechend handelt.
 - ◇ **Din:** Die im Religiösen und im Profanen von ALLAH (ta'ala) gebotene Lebensweise.
 - ◇ **Handlungen:** Nach islamischem Selbstverständnis müssen Handlungen vor ALLAH (ta'ala) nur dann verantwortet werden, wenn sie aufgrund einer freien Entscheidung, im Vollbesitz der geistigen Kräfte und unter normalen Umständen bewusst begangen werden, d. h. ohne Einschränkung der Urteils- und Entscheidungsfreiheit, ohne Zwang und ohne besondere Notlage.
- Desweiteren verbietet der Islam jeglichen Zwang, sowohl in spirituellen als auch in profanen, weltlichen Angelegenheiten.**
- ◇ **Scharia:** Die islamische Definition von Scharia lautet: Gesamtheit der Gebote und Verbote, die ALLAH (ta'ala: Der Erhabene) seinen Dienern durch den Quran und die Sunna übermittelt hat.

Rechtsquellen der Scharia*

Einzige Quelle der Scharia ist die Offenbarung Allahs, die in zwei unterschiedlichen Formen übermittelt wurde:

Quran – das Wort Allahs

Sunna – das Vorbild des Gesandten Muhammad und dessen Überlieferung

Diese beiden Quellen der Scharia werden von der islamischen Jurisprudenz genutzt, z.B. zum Erlass neuer Regelungen zu aktuellen Rechtsfragen, die von beiden Quellen als solche nicht direkt behandelt werden. Die dafür angewandten Methoden sind in erster Linie der Konsens und der Analogieschluss.

Gebote der Scharia

Die Scharia unterscheidet zwei Kategorien von Geboten:

- *Rechtsnormen des islamischen Staatswesens*
- *individuelle Gebote*

1. Rechtsnormen des islamischen Staatswesens

Darunter fallen sämtliche Rechtsnormen und Anordnungen, die ausschließlich durch den islamischen Staat, d.h. nicht durch Einzelpersonen oder Gruppierungen, wahrgenommen werden dürfen, und die aus diesem Grund nur innerhalb des Hoheitsgebietes eines islamischen Staates Geltung haben.

Für die Muslime in Hessen gilt somit, dass

- *der Geltungsbereich der Rechtsnormen für islamische Staaten auf ihre Staatsgebiete begrenzt ist.*
- *die Beachtung der Rechtsnormen des deutschen/hessischen Rechtssystems also legitim und obligatorisch ist, unter der Prämisse der Glaubens-, Gewissens- und Meinungsfreiheit.*

Der Islam ohnedies mit Demokratie (allgemeine Wahlen, Parteienpluralismus, Gewaltenteilung, Rechtsstaatlichkeit) vereinbar ist.

Die Muslime in Hessen achten somit das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, die Verfassung des Landes Hessen und seine Rechtsordnung.

2. Individuelle Gebote

Darunter fallen sämtliche Gebote, die von jedem einzelnen erwachsenen Muslim beachtet bzw. erfüllt werden sollen und allgemeingültig sind.

Für die Muslime in Hessen gilt der Grundsatz, dass die Beachtung der individuellen Gebote eine religiöse Pflichthandlung darstellt, die der Gewissensentscheidung des Einzelnen unterliegt und durch den Staat nicht eingeschränkt werden darf.

Von Bedeutung sind in Deutschland/Hessen u.a. folgende individuelle Gebote:

- *Arkan-ul-Islam / Die fünf Säulen des Islam (Glaubenszeugnis, Gebet, Fasten, Hadsch, Zakat)*
- *Bekleidungsgebote*
- *Ernährungsgebote*
- *Achlaq (Ethik und Moral)*

* **Auszug aus:** Darstellung der Grundlagen des Islam, Schriftenreihe der IRH, Nr. 1, S.13 ff * 1999

Zusammenfassung

Zu den Teilen der Scharia, die für die Muslime in Europa relevant sind, gehören somit ausschließlich die individuellen Gebote, wie die Arkanul-Islam/Säulen des Islam, die Ernährungs- und Bekleidungsgebote sowie die Ethik und Moralwerte des Umgangs miteinander.

Die individuellen Gebote, wie z.B. die Arkanul-Islam/Säulen des Islam sind Teil des religiösen Alltags, überall und für jeden Muslim – wie man betet, wie man fastet - das ist zeitloser Teil der Scharia. Ebenso sind Moral und Ethik für die Muslime überall auf der Welt unabdingbar. Und nicht zuletzt gehören zu den individuellen religiösen Geboten, die für alle Muslime verbindlich sind, die religiösen Ernährungsgebote und selbstverständlich auch die religiösen Bekleidungsgebote für Männer und Frauen (inkl. Kopftuch bei Frauen).

Die Rechtsnormen des islamischen Staatswesens, wie das Staats- und das Wirtschaftssystem, sowie das Strafgesetz sind hingegen für die Muslime in Europa (d.h. außerhalb der islamischen Staaten) **nicht verpflichtend**. Im Gegenteil gilt der Grundsatz, dass die Muslime verpflichtet sind, die geltende Rechtsordnung des jeweiligen Landes, in dem sie leben, zu respektieren und einzuhalten, soweit die individuelle Religionsfreiheit nicht tangiert wird.

Aus diesem Grunde achten die Muslime – auf der Basis der Scharia - das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, die Verfassung des Landes Hessen und seine Rechtsordnung.

DAS MENSCHENBILD IM ISLAM

Menschenwürde im Islam

In Bezug auf die fundamentalen Menschenrechte macht der Islam keine Unterscheidung zwischen den Menschen, weil alle Menschen ALLAHs Geschöpfe sind und aus dem gleichen Wesen stammen. ALLAH (ta'ala/Der Erhabene) hat den Menschen in bester Form erschaffen, ER hat ihm Vernunft verliehen und stattete ihn mit Fähigkeiten aus, um die Erde zu bevölkern und das Universum zu entdecken. Obwohl ER die gesamte Schöpfung auf die beste Art und Weise erschaffen hat, stellt ER im Quran dennoch die Erschaffung des Menschen als etwas Besonderes heraus.

ALLAH (ta'ala/Der Erhabene) hat dem Menschen eine Seele verliehen, die ER auch mit Seinem Namen verbindet, um ihre Stellung zu betonen. Wegen dieser Vorrangstellung innerhalb der Schöpfung hat ER den Engeln befohlen, sich vor dem ersten Menschen zu verbeugen/Sudschud zu vollziehen:

„Und (erinnere daran) als WIR zu den Engeln sagten: „Vollzieht Sudschud (d.h. verbeugt euch) vor Adam!“ Sogleich vollzogen sie Sudschud; außer Iblis (Satan) lehnte es ab, erhob sich in erheblicher Arroganz und war von den Kafir (d.h. den Nicht-Gottergebenen). (2:34)

Nach islamischem Verständnis genießt der Mensch eine privilegierte Stellung innerhalb der Schöpfung, da ALLAH (ta'ala/Der Erhabene) ihn als das beste Geschöpf erschaffen hat und in ihn von Seinem Ruhh (d.h. Seele, Geist) eingehaucht hat. Und genau darauf beruht seine Würde.

Alle Menschen sind gleich und haben unantastbare Würde.

Der Mensch ist das einzige Geschöpf, dem ALLAH (ta'ala/Der Erhabene) eine eigene Würde verliehen hat. Diese Würde ist im Islam unantastbar, absolut einzigartig und steht über allen anderen Werten und Eigenschaften anderer Geschöpfe. Aus diesem Grund gehört die Achtung und der Schutz der Menschenwürde zu den wichtigsten Prinzipien der Schari'a, d. h. der Gebotenlehre des Islam. Dieser Schutz umfasst die Menschenwürde aller Menschen unabhängig von Geschlecht, Rasse, Religion, Hautfarbe, Sprache usw.

Der Quran unterstreicht diese besondere Würde aller Menschen:

"Und gewiss, bereits verliehen WIR den Kindern Adams Würde, ließen sie auf dem Lande und auf dem Meer tragen, gewährten ihnen Rizq (d.h. Versorgung) von den Tay-ybat (d.h. gute erlaubte Dinge) und begünstigten sie gegenüber vielen von denjenigen, die WIR erschufen, in klarer Begünstigung." (17:70)

Die Anrede *Oh, Kinder Adams!* wird von ALLAH (ta'ala/Dem Erhabenen) an den verschiedenen Stellen im Quran immer dann verwendet, wenn die Menschen als Geschöpfe insgesamt angesprochen werden, um sie an diese Ehrung des ersten Menschen zu erinnern und sie auf ihren bereits in der Schöpfung immanenten Vorrang - ihre einzigartige Würde als Menschen - hinzuweisen.

Auch der Gesandte (sallal-lahu 'alaihi wa sallam/Friede sei mit ihm) unterstrich immer wieder diesen schöpfungsbedingten Vorrang, die Würde des Menschen. Bei den verschiedensten Gelegenheiten betonte er die Wichtigkeit der Respektierung der Menschenwürde durch Wort und Tat.

Als beispielsweise ein Trauerzug an ihm vorüberzog, erhob er sich als Zeichen des Respekts. Daraufhin sagte man ihm, dass der Verstorbene kein Muslim gewesen sei und der Gesandte (sallal-lahu 'alaihi wa sallam/Friede sei mit ihm) erwiderte: "War er etwa kein Mensch?"

(Hadith überliefert von Al-buchari)

Der Mensch ist der von ALLAH (ta'ala/ Der Erhabene) eingesetzte Khalifa auf Erden

Die sprachliche Bedeutung von "Khalifa" ist "Nachfolger". Nach dem islamischen Verständnis kann der Mensch nicht "Khalifa" von ALLAH (ta'ala /Dem Erhabenen) sein, weil ER keinen "Nachfolger" braucht, denn ER ist unvergänglich, ER war immer existent und existiert in Ewigkeit.

Somit ist der Mensch nach dem Islam ein von ALLAH (ta'ala/Dem Erhabenen) eingesetzter Khalifa, der die Eigenschaft hat, vergangenen Generationen nachzufolgen.

Der Mensch als Khalifa ist damit beauftragt, von diesem Diesseits für sein Jenseits zu profitieren. Er hat die Aufgabe, die Erde zu bevölkern, zu bebauen, auf ihr zu wirken und das Leben zu meistern. Dies alles jedoch immer mit dem Bewusstsein, dass er als Mensch wertvoller ist als alles andere geschaffene Vergängliche. Er genießt die guten Dinge dieses Lebens, denn alles Gute ist für den Muslim erlaubt, doch erhöht er diese Dinge nicht zum Selbstzweck, sondern sie bleiben nur Mittel zum Zweck.

Die sprachliche Bezeichnung *Khalifa* schließt gleichzeitig sowohl Mann als auch Frau ein. Denn nur in der Kombination Mann und Frau können sie Khalifa sein. Nur beide zusammen können für die vorgesehene Nachfolge sorgen. Jeder für sich allein kann diese Aufgabe nicht erfüllen, somit gilt im Islam: Ein Mann ohne Frau kann niemals Khalifa sein, und eine Frau ohne Mann kann nicht Khalifa sein.

Der Mensch ist männlich und weiblich und beiden gebührt die uneingeschränkte Würde.

Der Mensch ist als Zweiheit geschaffen, als männlich und weiblich, ohne Zuschreibung einer Wertigkeit für die Teile dieser Zweiheit, weil beide Teile sich gegenseitig ergänzen. Für den Islam ist nur eine gesunde Beziehung zwischen beiden Geschlechtern wirklicher Garant für den Aufbau einer gesunden Gesellschaft.

So hebt der Islam die Gleichwertigkeit von Mann und Frau hervor:

Ihr Menschen! Handelt Taqwa (d.h. Ehrfurcht) gemäß eurem HERRN gegenüber, Der euch aus einem einzigen Wesen geschaffen hat, aus ihm sein Partnerwesen geschaffen hat und aus beiden viele Männer und Frauen vermehren ließ. (4:01)

Der Islam betont auch die Gleichheit beider Geschlechter vor ALLAH (ta'ala/ Der Erhabene), bezüglich Belohnung oder Strafe.

Dann erhörte sie ihr HERR: ,Gewiss, ICH lasse keine Tat eines Tuenden von euch, ob männlich oder weiblich, verloren gehen, die einen von euch sind wie die anderen. (3:195)

Der Islam regelt auch die Beziehung der beiden Geschlechter miteinander durch ausgewogene Zuordnung bestimmter Verantwortungs- und Aufgabenbereiche, durch Benennung ihrer Rechte und Pflichten mit Betonung ihrer Gleichwertigkeit. Im Zusammenleben der Geschlechter lehnt der Islam jegliche Abweichung ins Extreme ab. Die Frau gilt als ein dem Mann gleichwertiges Geschöpf und aus diesem Grund steht ihr die gleiche Achtung zu wie dem Mann. Im islamischen System sollen der Mann als Mann und die Frau als Frau in ihrer Verschiedenheit anerkannt und mit ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich respektiert und geachtet werden, ohne den einen mit Aufgaben des anderen zu belasten.

Nach dem islamischen Konzept soll weder die Frau zum Mann umfunktioniert werden und männliche Aufgaben übernehmen, um gesellschaftliche Anerkennung zu erlangen, noch soll der Mann zur Frau umfunktioniert werden. Die Emanzipation der Frau ist nicht von der Emanzipation des Mannes zu trennen; beide sind eine Einheit und müssen eine Einheit bleiben. Sie sind geschaffen für eine Partnerschaft, in der sich beide gegenseitig ergänzen und nicht gegeneinander konkurrieren.

"Gleichberechtigung in der Demokratie heißt auch Anerkennung von Verschiedenheit."

*Hans Eichel, Hessischer Ministerpräsident, 1995
zum Hessischen Gleichberechtigungsgesetz.*

"Es ist ein grundlegender Irrtum bei der Gleichberechtigung von der Gleichheit auszugehen. Die Gleichberechtigung baut auf der Gleichwertigkeit auf, die die Andersartigkeit anerkennt. Mann und Frau sind nicht gleich."

Elisabeth Selbert, eine der Mütter des Grundgesetzes,
zur Formulierung der Gleichberechtigung im Grundgesetz 1949.

DAS FRAUENBILD IM ISLAM

Der Quran macht in seinen Aussagen zu allgemeinen und religiösen Themen keine geschlechtsspezifischen Unterschiede.

Wahrlich die muslimischen Männer und die muslimischen Frauen, die Männer, die den Iman (d.h. feste unerschütterbare Gewissheit) verinnerlicht haben und die Frauen, die den Iman verinnerlicht haben, die gehorsamen Männer und die gehorsamen Frauen, die wahrhaftigen Männer und die wahrhaftigen Frauen, die geduldigen Männer und die geduldigen Frauen, die demütigen Männer und die demütigen Frauen, (...) Allah hat ihnen (allen) Vergebung und großen Lohn bereitet. (33:35)

Nach islamischem Selbstverständnis wurde der Mensch aus einem einzigen Wesen erschaffen und aus diesem viele Männer und Frauen.

Ihr Menschen! Sucht Taqwa (d.h. habt Ehrfurcht) vor eurem Herrn, Der euch aus einem einzigen Wesen geschaffen hat, aus ihm sein Partnerwesen geschaffen hat und aus beiden viele Männer und Frauen vermehren ließ. Und sucht Tawqa (d.h. habt Ehrfurcht) vor Allah, dessentwegen ihr euch gegenseitig bittet, und vor (dem Brechen) der Verwandtschaftsbande. Allah bleibt gewiss euch gegenüber aufmerksam. (4:01)

Der Stellenwert der Menschen vor Allah (ta'ala/Dem Erhabenen) bezieht sich einzig und allein auf Taqwa (d.h. Ehrfurcht vor Allah) und nicht auf das Geschlecht, die Rasse oder andere Kriterien.

Ihr Menschen! Wir haben euch aus einem männlichen und einem weiblichen Wesen geschaffen, und euch zu Völkern und Stämmen gemacht, damit ihr euch kennenlernt. Der Angesehenste von euch bei Allah ist der Gottesfürchtigste. (49:13)

Das Frauenbild im Islam ist nicht identisch mit dem historischen Frauenbild Europas.

- Der Islam kennt keine Erbsünde. Eva ist nicht der Ursprung der Sünde. Die Frau ist nicht Verführerin des Mannes, sondern beide, Mann und Frau tragen jeder für sich selbst die Verantwortung für ihr Fehlgehen und beide bitten Allah (ta'ala) um Vergebung und ER verzeiht beiden.
- Im Islam gab es nie eine theologische Diskussion darüber, ob die Frau eine Seele hat.
- In der islamischen Geschichte gab es niemals von Seiten der Religion geduldete frauenfeindliche Auswüchse – wie im abendländischen Mittelalter – Inquisition, Hexenverbrennung, usw.
- Der Islam kennt keine Leibfeindlichkeit. Beide Geschlechter sind Teil der Schöpfung, ihre Aufgabe besteht u.a. darin, sich gegenseitig partnerschaftlich zu ergänzen und in der Ehe sexuelle Erfüllung zu erleben. Ehe und Sexualität, d.h. die gottgewollte partnerschaftliche Beziehung zum anderen Geschlecht ist im Islam positiv besetzt und ihre Ausübung wird als rituelle Handlung belohnt; „Heirat ist die halbe Religion“. Freiwillige Askese wird als widernatürlich bewertet und ist verboten.
- Der Islam kennt keinen Ausschluss von Frauen bei theologischen Ämtern, es gibt und gab immer weibliche Muftis und weibliche islamische Gelehrte/Islamologinnen.
- Der Islam kennt keinen Ausschluss von Frauen und Mädchen aus dem Bereich der Bildung. Der Erwerb von Bildung ist eine religiöse Pflicht für Frauen und Männer. Bildung war seit Beginn der islamischen Geschichte nie ein Privileg der Männer. Einer der großen Gründer einer Fiqh-Schule/ Mazhab, Imam Asch-schafi'i studierte bei einer Frau.

Die Frau im Islam ist gleichwertige Partnerin des Mannes mit Rechten und Pflichten, wie z.B.:

- | | |
|--|---|
| • Stimm- und Wahlrecht | • Recht auf Empfängnisverhütung |
| • Erbrecht | • Recht auf Scheidung |
| • Namensrecht | • Recht auf Stillgeld |
| • Recht auf ökonomische Unabhängigkeit | • Recht auf sexuelle Erfüllung in der Ehe |
| • Recht auf standesgemäßen Unterhalt | • Recht auf Gleichbehandlung als Tochter |
| • Recht auf Bildung und Ausbildung | • Recht auf Gewährung von Asyl |
| • Recht auf freie Wahl des Ehepartners | • Frauen besitzen den Status des Rechts-subjektes im juristischen Sinne |

Alles auf dieser Erde ist für den Menschen erschaffen worden

In der Islamischen Kultur wird dem Menschen grundsätzlich positiv begegnet. So wird das positive Denken in allen Lebensbereichen gefördert, im Spirituellen, im Wissenschaftlichen, in seiner Beziehung zum Kosmos, zur Umwelt, etc.; denn alles auf dieser Erde wurde seinerwegen erschaffen.

ER ist Derjenige, Der für euch alles auf der Erde erschuf, (2:29)

In einem Hadith-qudsi (d.h. in einem im Namen ALLAHs zitierten Hadith) heißt es:

"Kind Adams! ICH habe dich für MICH erschaffen und erschuf alles andere für dich. Bei deiner Verpflichtung MIR gegenüber ! Lass dich nicht durch das, was ICH für dich erschuf, ablenken von dem, wozu ICH dich erschuf.

Daraus folgt nach islamischem Verständnis, dass ALLAH (ta'ala/Der Erhabene) einzig seinem Geschöpf „Mensch“ eine eigene Würde verliehen hat und dass nur ER allein dem Menschen diese Würde wieder nehmen kann.

Die Würde des Menschen schließt die Erbsünde aus

Auf Grund der prinzipiell positiven Einstellung im islamischen System, negiert der Islam anders als das Christentum die Vorstellung einer Erbsünde oder einer Kollektivschuld aller Menschen für die Verfehlung anderer. Der islamische Bericht über Adam und seine Ehefrau hebt deutlich hervor, dass das Fehlverhalten der beiden, ihre eigene persönliche Verfehlung war, die sie unmittelbar danach eingestanden und aufrichtig bereut haben und die ihnen von ALLAH (ta'ala) auch vergeben wurde:

Dann empfing Adam Worte von seinem HERRN, so vergab ER ihm. Gewiss, ER ist Der Allvergebende, Der Allgnädige. (2:37)

So braucht der Islam keine Menschenopfer und keinen Sühnetod, um die Menschheit von einer "Erbsünde" zu befreien, denn jeder Mensch ist nur für sich selbst verantwortlich und wird seinen Handlungen entsprechend einzeln zur Rechenschaft gezogen:

"Und jedem Menschen ließen WIR sein (gutes und schlechtes) Wirken in seinem Nacken sitzen, und am Tag der Auferstehung bringen WIR ihm ein Register hervor, das er offengelegt vorfindet." (17:13)

Die Ablehnung der Erbsünde harmoniert ohnehin mit der Vorstellung des Islam über die individuelle unantastbare Menschenwürde, die er ohne jegliche Einschränkung und für alle Zeiten festschreibt. Zur Würde des Menschen gehört zudem die Dankbarkeit ALLAH (ta'ala/Dem Erhabenen), dem Schöpfer gegenüber.

Die von ALLAH (ta'ala/Dem Erhabenen) verliehene Würde des Menschen setzt keine besonderen Eigenschaften des Menschen, weder Stärke noch Macht voraus. Denn der Mensch ist im Islam zwar das würdigste aber zugleich auch das schwächste Geschöpf:

ALLAH will es euch erleichtern. Und der Mensch wurde als schwaches (Geschöpf) geschaffen. (4:28)

ALLAH ist Derjenige, Der euch von Schwäche erschuf, dann verlieh ER nach der Schwäche Stärke, dann verlieh ER nach der Stärke Schwäche und Grauhaare. ER erschafft, was ER will. Und ER ist Der Allwissende, Der Allmächtige. (30:54)

Die Gleichwertigkeit aller Menschen

Der Islam betrachtet die religiöse, politische und kulturelle Vielfalt der Menschen innerhalb und außerhalb der eigenen Gemeinschaft als eine Bereicherung, die vom Schöpfer so gewollt ist und fordert von den Muslimen Toleranz, Respekt und Gerechtigkeit im Umgang mit allen Menschen.

Innerhalb der islamischen Gesellschaft sind alle Menschen gleichwertig, unabhängig von Kriterien wie Geschlecht, Rasse, Hautfarbe, Nationalität, Religion, usw. Der Islam kennt auf der religiösen Ebene nur zwei Kategorien: Entweder Muslime oder Nicht-Muslime. Dies impliziert allerdings nicht, dass in Bezug auf die Menschlichkeit und die Achtung der Menschenwürde irgendein Unterschied gemacht werden darf.

Im islamischen System gibt es nur eine einzige Möglichkeit sich vor Allah (ta'ala/Dem Erhabenen) zu profilieren, nämlich in der Taqwa/der Ehrfurcht vor dem Schöpfer - und somit mit etwas, was für die Umwelt unsichtbar, im Innersten des Menschen liegt und nur von ALLAH (ta'ala/Dem Erhabenen) festgestellt werden kann.

Im Quran heißt es sinngemäß:

Ihr Menschen! Gewiss, WIR erschufen euch aus einem Männlichen und einem Weiblichen und machten euch zu Völkern und Stämmen, damit ihr euch kennenlernt. Gewiss, der Würdigste von euch bei ALLAH ist derjenige mit am meisten Taqwa (d.h. Ehrfurcht). Gewiss, ALLAH ist allwissend, allkundig. (49:13)

Ihr Menschen! Handelt Taqwa (d.h. Ehrfurcht) gemäß eurem HERRN gegenüber, Der euch aus einem einzigen Wesen geschaffen hat, aus ihm sein Partnerwesen geschaffen hat und aus beiden viele Männer und Frauen vermehren ließ. Und handelt Taqwa (d.h. Ehrfurcht) gemäß ALLAH gegenüber. (4:01)

Der Gesandte Muhammad (sallal-lahu 'alaihi wa sallam) sagte:

Ihr Menschen! Gewiss, euer HERR ist einer und euer Vater ist einer! Gewiss, weder ein Araber hat einen Vorzug gegenüber einem dem Nicht-Araber, noch ein Nicht-Araber gegenüber einem Araber,

noch ein Roter (Weißer) gegenüber einem Schwarzen, noch ein Schwarzer gegenüber einem Roten (Weißen), es sei denn durch die Taqwa (d.h. Ehrfurcht). Dann zeigt er auf seine Brust und sagte: Die Taqwa (d.h. Ehrfurcht) ist da, die Taqwa ist da, die Taqwa ist da!

(Hadith überliefert von Ahmad)

Ich bezeuge, dass alle Menschen Geschwister sind!

(Hadith überliefert von Ahmad)

Ihr seid die Kinder Adams und Adam stammte aus Erde. Keinen Vorrang hat der Araber vor dem Nichtaraber oder der Nichtaraber vor dem Araber oder der Schwarze vor dem Roten (Weißen) oder der Rote (Weiße) vor dem Schwarzen..., es sei denn durch Taqwa (d.h Ehrfurcht)...

(Hadith überliefert von Muslim)

Weil die Taqwa/Ehrfurcht jedoch für die Menschen weder messbar noch erkennbar ist, kann und darf sie zur Profilierung vor anderen Menschen nicht herangezogen werden. Daraus folgt jedoch auch, dass es keinerlei von Menschen überprüfbares Kriterium zur Profilierung vor anderen Menschen gibt.

Mittels dieser Einstellung entzieht der Islam jeglichen rassistischen Ansätzen in all ihren Schattierungen die Grundlage und unterstreicht nochmals die Wichtigkeit der Respektierung der Würde aller Menschen. Der Islam kennt weder die Vorstellung von einem "auserwählten Volk" noch von Nationalismus und Faschismus, noch von Diskriminierung, Ausgrenzung oder Abwertung auf Grund der Herkunft, der Sprache, der Religion, der Hautfarbe oder des Geschlechts.

DAS INDIVIDUUM UND DIE GESELLSCHAFT

Der Islam zeigt gangbare Wege auf, einen Ausgleich zu finden zwischen dem Individuum und der Gemeinschaft. Er vernachlässigt weder die Rechte und Interessen des Individuums, noch ignoriert er die Bedürfnisse und die Wichtigkeit der Gemeinschaft. Um beiden Seiten gerecht zu werden, hat der Islam der Erziehung des Individuums große Priorität eingeräumt. Eine Erziehung, die alle Seiten des Lebens abdeckt und sowohl Körper und Seele, als auch Verstand und Gefühle angemessen berücksichtigt.

Etablierung der islamischen Werte in der Praxis

Für die Anerkennung, Wahrung und Etablierung der Menschenwürde hat der Islam alltägliche Praktiken angeordnet. Hierbei bedient sich der Islam bewährter pädagogischer Prinzipien, wie learning by doing sowie der regelmäßigen Wiederholung. Diese Prinzipien spielen u.a. bei den Arkanul-Islam, den religiösen Grundpfeilern, eine wesentliche Rolle:

- **Shahada - Islam-Zeugnis**

Beziehung: Mensch - ALLAH

Die Bezeugung der Existenz Des Einzigen Schöpfers bewirkt einen Gewinn an Freiheit alles anderem Geschaffenen gegenüber. Bekenntnis zur Gleichheit: Alles außer Dem Schöpfer ist ein Geschöpf und damit aus der gleichen Kategorie.

Betonung und Wahrung der Würde aller Menschen

- **Rituelles Pflichtgebet**

Beziehung: Mensch - ALLAH

Die Durchführung des Gebets als Zeichen der Dankbarkeit gegenüber Dem Schöpfer bewirkt Befreiung von Götzendienst, von Vergötterung/Überhöhung von Geschöpfen und Geschaffenem sowie von Verfall in unwürdige Riten. Es ist zudem die alltägliche Demonstration der Gleichheit aller Menschen beim rituellen Gemeinschaftsgebet in der Moschee.

Bei diesem Gebet stehen alle Muslime dicht nebeneinander in einer Reihe, der Ältere neben dem Jüngeren, der Gebildete neben dem Ungebildeten, der Angesehene neben dem Außenseiter, der Reiche neben dem Armen, der Herr neben dem Untergebenen, der Herrscher neben dem Beherrschten. Es gibt keine Sonderstellung oder reservierten Plätze für Prominente. Alle sind gleich, haben die gleiche Würde, den gleichen Status vor dem Schöpfer und beten gemeinsam Schulter an Schulter mit Körperkontakt.

Betonung und Wahrung der eigenen Würde und der Würde der Anderen

- **Rituelles Fasten im Ramadan**

Beziehung: Mensch - ALLAH - Mitmensch

Die Durchführung des Fastens, das Teilen der Mahlzeiten mit anderen bewirkt Routine in der Kontrolle des Egos und der niederen Instinkte, fördert Mitmenschlichkeit und Mitgefühl mit den Bedürftigen und allen Mitmenschen.

*praktische Anerkennung und Wahrung der Würde aller Menschen
unabhängig von sozialer Stellung, Herkunft und Besitzstand.*

- **Rituelle Pflichtabgabe / Zakat**

Beziehung: Mensch - ALLAH - Mitmensch

Überwindung der Bindung an das Materielle und praktisches Einüben von Großzügigkeit und Teilen seines Besitzes mit den Bedürftigen, ohne jegliche irdische/staatliche Kontrolle.

*praktische Anerkennung und Wahrung der Würde aller Menschen
Ausgleich sozialer Ungerechtigkeit*

- **Rituelle Pflichtwallfahrt / Hadsch**

Beziehung: Mensch - ALLAH - Mitmensch

Überwindung aller auch der äußerlichen Unterschiede zwischen den Menschen. Größte Demonstration der Gleichheit aller Menschen, weil alle die gleiche Kleidung tragen und alle zur gleichen Zeit am gleichen Ort die gleichen Riten durchführen.

Die Gleichheit bei der Hadsch ist so vollkommen, dass auch Regeln im Umgang der Geschlechter, die normalerweise zu beachten sind, hier außer Kraft gesetzt werden:

Männer und Frauen machen gemeinsam Tawaf (d.h. rituelle Umrundung der Kabaa) und andere Hadsch-Riten ohne jegliche Geschlechtertrennung, Seite an Seite. Und selbst beim rituellen Gebet in der Moschee in Mekka, stehen Frauen und Männer nicht immer getrennt, sondern auch nebeneinander in einer Reihe.

*praktische Anerkennung und Wahrung der Würde aller Menschen
unabhängig von jeglichen denkbaren Unterscheidungsmerkmalen.*

Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. Dieser Grundsatz wird im islamischen System konsequent umgesetzt. So ermahnte der Gesandte (sallal-lahu 'alaihi wa sallam/Friede sei mit ihm) seine Tochter Fatima und seine Verwandten von der Familie Bani Abdul-muttalib mit folgenden Worten:

"Fatima, Tochter Muhammads! Du sollst rechthandeln, denn dein Vater wird dir vor Allah nichts nützen. Kinder von Adul-muttalib! Ihr sollt rechthandeln, denn euer Neffe wird euch vor Allah nichts nützen. Es soll nicht sein, dass die Menschen am Tag der Auferweckung mit Rechthandeln kommen und ihr mit eurer Abstammung kommt. Denn wer von seinem Handeln verlangsamt wird, den wird seine Abstammung nicht schneller voranbringen."

Prinzip der Gerechtigkeit

Der Islam fordert von den Muslimen Gerechtigkeit beim Umgang untereinander und auch beim Umgang mit Nicht-Muslimen.

Ihr, die den Iman d.h. (feste unerschütterbare Gewissheit) verinnerlicht habt! Bemüht euch eurer Verpflichtung ALLAH gegenüber nachzukommen und seid Zeugen in gerechter Weise! Und die Abneigung einer Gemeinschaft gegenüber darf euch nicht dazu veranlassen, ungerecht zu sein. Seid gerecht, dies ist näher zur Taqwa (d.h.Ehrfurcht), und handelt Taqwa gemäß ALLAH gegenüber! Gewiss, ALLAH ist dessen allkundig, was ihr tut. (5:08)

Der Gesandte Muhammad (sallal-lahu 'alaihi wa sallam) sagte:

Du sollst deinen Bruder immer unterstützen, (unabhängig davon) ob er ungerecht handelt oder ungerecht behandelt wird. Dann sagte ein Mann: Oh, Gesandter Allahs, ich unterstütze ihn, wenn er ungerecht behandelt wird. Siehst du, wenn er ungerecht handelt, wie soll ich ihn unterstützen? Der Gesandte (sallal-lahu 'alaihi wa sallam) sagte: Indem du ihn daran hinderst, weiter ungerecht zu handeln; denn das ist die Unterstützung für ihn. (Hadith überliefert v. Al-buchari und At-tirmidhi)

Das Gebot der Toleranz

Ignoranz und Intoleranz im Sinne von gewaltsamem Aufzwingen einer Meinung widerspricht dem Schari'a-Prinzip der Glaubens-, Meinungs- und Religionsfreiheit. Dieses Prinzip impliziert das Verbot, in religiösen und Glaubens- bzw. Weltanschauungsangelegenheiten jedweden Zwang oder Druck auszuüben.

Und hätte dein HERR es gewollt, bestimmt hätten alle, die auf Erden sind, alle insgesamt, den Iman (d.h. feste unerschütterbare Gewissheit) verinnerlicht. Willst du etwa die Menschen dazu zwingen, damit sie Mumin (d.h. Personen, die Iman haben und praktizieren) werden?!" (10:99)

Kein Zwang gilt im Din (d.h. in der Religion und in der Lebensweise)! (2:256)

Der Islam verlangt von den Muslimen Toleranz im Sinne von Akzeptanz und fordert von ihnen, die religiöse, politische, kulturelle und soziale Vielfalt innerhalb und außerhalb der eigenen Gemeinschaft anzuerkennen. Diese Toleranz versteht sich nicht als gönnerhaftes Erdulden und Ertragen, sondern als Respekt im Sinne von Anerkennen, Bejahen und Annehmen.

Begegnung der Völker

Der Islam fordert alle Völker auf, aufeinander zuzugehen. Er lädt die Menschen und Völker dazu ein, sich kennenzulernen und sich gemeinsam für das Gute einzusetzen.

Ihr Menschen! Gewiss, WIR erschufen euch aus einem Männlichen und einem Weiblichen und machten euch zu Völkern und Stämmen, damit ihr euch kennenlernt. Gewiss, der Würdigste von euch bei ALLAH ist derjenige mit am meisten Taqwa (d.h. Ehrfurcht). (49:13)

Das bedeutet, dass der Islam die Muslime dazu auffordert, Kontakte und Begegnungen mit allen Menschen zu pflegen, mit Muslimen und Nicht-Muslimen, mit Gläubigen, Nicht-Gläubigen und Andersgläubigen. Mit all diesen Menschen sollen die Muslime freundschaftliche, kollegiale, bekanntschaftliche und nachbarschaftliche Beziehungen aufbauen und pflegen.

Positive Betonung der Vielfalt

Für jeden von euch haben WIR eine Schari'a und eine Lebensweise bestimmt. Und wenn ALLAH gewollt hätte, hätte ER euch doch zu einer einzigen Umma gemacht; jedoch ER prüft euch in alledem, was ER euch zuteil werden ließ. So wetteifert um die gottgefällig guten Taten! Zu ALLAH wird eure Rückkehr allesamt sein, dann wird ER euch darüber in Kenntnis setzen, worüber ihr uneins zu sein pflegtet. (5: 48)

Positive Betonung der Vernunft

Obwohl der Islam sich mit allen Lebensbereichen beschäftigt und sich dazu äußert, hat er den Menschen niemals daran gehindert, gemäß seiner besonderen Stellung in der Schöpfung eigenständig nachzudenken, Dinge, Meinungen, Thesen und Zustände zu hinterfragen und kritisch zu forschen.

So wird im Islam die Vernunft gezielt in den Vordergrund gestellt, berücksichtigt und gewürdigt. Die Voraussetzungen für diese Besonderheit liegen in der Scharia (s.S. 8 islamische Normenlehre) und in der Aqida (d.h. Lehre über die Iman-Inhalte/ "Glaubensinhalte"). Beide – Scharia und Aqida - fordern die Muslime (Frauen und Männer) immer wieder zum Erwerb von Wissen auf, was in der islamischen Geschichte zur Entwicklung und Blüte der Wissenschaften geführt hat.

So stellt der Islam eine Symbiose her zwischen Iman (d.h. feste unerschütterbare Gewissheit) und Wissen. Er verlangt für jede Erkenntnis einen Beleg. Das Wissen erstreckt sich auf die Erforschung des Menschen, dessen Ursprung und Lebensbereich, seine Beziehung zum Universum, zu seiner Umwelt und zu den Naturwissenschaften. Die Verpflichtung zum Streben nach Wissen (für Frauen und Männer) äußert sich auch im Zusammenhang mit den Wissenschaften der Islamologie und des Din (d.h. in der Religion und in der Lebensweise).

Auch in Bezug auf das Leben hat der Islam eine ausgewogene Sichtweise, die mit den Dingen in gemäßigter Form umgehen will. Es gibt weder Übertreibung noch Untertreibung, denn das Diesseits ist ein Teil des Lebens und muss gemeistert werden.

Recht auf uneingeschränkte Religionsfreiheit

Nach dem islamischen Menschenrechtsverständnis genießt jeder Mensch uneingeschränkte Religionsfreiheit. Diese liberale Einstellung wurde von den anerkannten namhaften Quranexegeten seit jeher in diesem Sinne interpretiert:

Kein Zwang gilt im Din (d.h. in der Religion und in der Lebensweise)! Bereits ist das Richtige dem Irren gegenüber deutlich geworden. (2:256)

Und hätte dein HERR es gewollt, bestimmt hätten alle, die auf Erden sind, alle, insgesamt, den Iman (d.h. feste unerschütterbare Gewissheit) verinnerlicht. Willst du etwa die Menschen dazu zwingen, damit sie Mumin (d.h. Person, die Iman hat und praktiziert) werden?! (10:99)

So ermahne! Du bist doch nur ein Ermahner, du bist über sie kein Verfügender. (88:21/22)

Und hätte dein HERR es gewollt, hätte ER doch die Menschen zu einer einzigen Umma (d.h. Gemeinschaft) gemacht - sie aber bleiben uneins außer denjenigen, welchen dein HERR Gnade erwies - und dafür erschuf ER sie. (11:118-119)

Die Religionsfreiheit im Islam umfasst das Recht auf freie Wahl der Religion oder auch Nicht-Religion, freie Ausübung der religiösen Riten und Regeln, Bau und Unterhaltung eigener Gebets- oder anderer Kultstätten (Klöster), religiöse Erziehung und Unterrichtung der Kinder, Bau und Unterhaltung eigener religiöser Bildungs- und Sozialeinrichtungen, usw. Religiöse Minderheiten genießen im islamischen Wertesystem spezielle Minderheitenrechte, wie z.B. Rechtsautonomie in Bezug auf interne religiöse Angelegenheiten und Schutz ihrer religiösen Einrichtungen.

SÄKULARITÄT

"Ein Rechtsstaat kann sicher säkular sein, aber es kann auch Rechtsstaatlichkeit geben, wenn Religionen stärker ausgeprägt sind. Das eine schließt das andere nicht aus. Der Säkularismus darf nicht für sich in Anspruch nehmen, die einzige Form des Rechtsstaates zu sein." (Ignatz Bubis)

Juden und Muslime in Deutschland, Deutsches Orient-Institut Hamburg, 1999, S. 14 f, ISBN 3-89173-054-3

Säkularität bzw. religiös-weltanschauliche Neutralität

gehören zu weiteren Schlüsselworten, die im Zusammenhang mit der Diskussion über die islamische Bekleidung erläutert werden sollen. Einer der Basiswerte unseres modernen Verfassungsstaates und zugleich ein vom Bundesverfassungsgericht garantiertes Verfassungsprinzip ist die Neutralität des Staates gegenüber konfessioneller Weltanschauung / Religion.

Die Geschichte Europas ist eine sehr wechselvolle Geschichte des Verhältnisses von Kirche und Staat. Sie ist geprägt von sich abwechselnden Konzeptionen der Superiorität des Staates über die Kirche oder der Kirche über den Staat, aber auch Konzeptionen der Identität oder der Differenz von Staat und Kirche. In der Neuzeit hat sich schließlich das Modell einer wechselseitigen Unabhängigkeit von Kirche und Staat auf der Basis von Glaubens-, Gewissens- und Religionsfreiheit herauskristallisiert. Im politischen Bewusstsein der Gegenwart hat die vermeintliche Trennung von Staat und Kirche grundlegende Bedeutung erlangt. Statt von Trennung ist es allerdings sachgemäßer, von einer gegenseitigen Unabhängigkeit von Kirche und Staat zu reden, die in der Religionsfreiheit begründet ist.

Weil die Religionsfreiheit die konfessionelle Neutralität des Staates mit einschließt, folgt daraus die Offenheit allen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen gegenüber. Dies bedeutet, dass der weltanschaulich neutrale Staat nicht mehr in der Lage ist, sich auf religiöse Autoritäten zu stützen und sich religiöser Argumente zu bedienen, um seine Politik zu rechtfertigen oder auch zu begründen.

Die Erklärung der Religion zur "Privatsache" besagt deshalb zunächst nur, dass Religion im säkularen Staat "nicht mehr verfügte Staatssache" ist. In diesem Sinne wird der Staat von der Kirche befreit und die Kirche vom Staat. Dies ist die Voraussetzung für den modernen, freiheitlichen, toleranten Verfassungsstaat, der seinen Bürgern keine Religion vorschreibt, sondern ihnen Religionsfreiheit garantiert.

Der Begriff "Säkularität" wird je nach Zusammenhang verschieden definiert und interpretiert:

"Man hat die Entstehung des modernen Staates als Vorgang der Säkularisation beschrieben. Das ist dann zutreffend, wenn man Säkularisierung nicht mit Entchristlichung gleichsetzt. Die deutschen Aufklärer waren überwiegend fromme Christen. Vernunft und Glauben sind ihnen nicht Gegensätze, da Gott den Menschen gerade als vernunftbegabtes Wesen geschaffen hat. Die Naturrechtsgebote sind deshalb gerade hierzulande durch eine lebendige christliche Sozialethik geprägt, die in der Aufklärung und auch noch im deutschen Idealismus ihre Lebenskraft zu bewahren vermochte.

Säkularisierung sollte deshalb von christlicher Seite nicht mit einem negativen Vorzeichen versehen werden. Die naturrechtlich-aufgeklärte Prämisse, dass "die Staaten nicht um der Religion willen gegründet" seien, bezeugt keine Absage an Religion, sondern nur an staatlichen Religionszwang. Sie ist damit Voraussetzung der beschriebenen staatlichen Selbstbeschränkung auf irdische Ordnungszwecke. Der freiheitliche Verfassungsstaat hat die religiöse um die weltanschauliche Neutralität erweitert und damit auch die staatliche Durchsetzung irdischer Heilslehren im Ansatz ausgeschlossen.

Darin liegt ein unverzichtbares humanes Element der Freiheitssicherung. Säkularität bedeutet deshalb staatliche Offenheit auch für das Christliche in Kirche und Gesellschaft, freilich mit gleicher Entfaltungsfreiheit für andere Religionen und Weltanschauungen. Pluralismus ist der Preis der Freiheit, auch der des Christen. Damit erhebt der säkulare Staat Unglauben nicht zu seinem Gardemaß. Vielmehr lebt er – nach einem vielzitierten Wort des früheren Bundesverfassungsrichters Böckenförde – von Voraussetzungen, die er selbst nicht zu garantieren vermag, nämlich von einem Sozialethos, einem gesellschaftlichen

Wertebewusstsein, das sich aus tieferen Quellen als denen der Furcht vor staatlicher Sanktion speist. Neutralität bedeutet deshalb nicht Blindheit des Staates gegenüber der Tatsache, dass seine Bürger Christen, Humanisten, Muslime sind.."

Vom christlichen Abendland zum multikulturellen Einwanderungsland?,
Herbert Quandt-Stiftung 1999, Christoph Link, Der Einfluss christlicher Werte auf die deutsche Verfassungsordnung

"Dass im säkularen Rechtsstaat Religion und Politik getrennt sein müssten, ist ein selten hinterfragter verfassungspolitischer Gemeinplatz. Die Formel der „Trennung von Religion und Politik“ erweist sich bei näherem Hinsehen jedoch als unpräzise und irreführend.

Nicht um die Trennung von Religion und Politik geht es demnach, sondern um die institutionelle Trennung von Religionsgemeinschaften und Staat. Diese Unterscheidung ist wichtig. Denn wer im Namen der Säkularität die Trennung von Religion und Politik fordert, plädiert womöglich für die Abdrängung der Religionsgemeinschaften aus der Öffentlichkeit ...(...) religiös-weltanschauliche Neutralität meint keine allgemeine „Wertneutralität“, (...)

Das Gegenteil ist der Fall: Bei der religiös-weltanschaulichen „Neutralität“ des Staates handelt es sich um eine rechtsethisch gebotene Neutralität. Die Säkularität des Rechtsstaats zielt nicht etwa darauf ab, die Religionsgemeinschaften an den Rand der Gesellschaft abzudrängen, sondern gewährleistet ihnen vielmehr Möglichkeiten freiheitlicher Entfaltung."

Heiner Bielefeldt *Muslime im säkularen Rechtsstaat,*
Der interkulturelle Dialog, Band 2 Hrsg. Die Ausländerbeauftragte des Landes Bremen, 1999

Das Verhältnis von Kirche und Staat gilt in Deutschland seit 1919 als geklärt. Durch Artikel 140GG in Verbindung mit Artikel 137 Absatz I der staatskirchenrechtlichen Bestimmungen der Weimarer Reichsverfassung (WRV) gibt es seit 1919:

- das Verbot jeglicher Staatskirche oder Staatsreligion sowie
 - die Grundsätze der religiös-weltanschaulichen Neutralität des Staates und
 - die Parität der Religionen und Bekenntnisse.
- Der Staat in Deutschland ist religiös-weltanschaulich neutral. Dies bedeutet, es ist dem Rechtsstaat verwehrt, sich mit einer bestimmten Religion oder Weltanschauung zu identifizieren oder diese zur normativen Basis seiner Ordnung zu erheben.
 - Der Staat ist jedoch nicht religiös indifferent.
 - Der Staat erkennt die Kirchen an und ist sich ihrer Bedeutung für seine Bevölkerung bewusst.
 - Die Kirchen sind dem Staat gegenüber gleich geordnet.
 - Der Staat ist zuständig für die weltliche Souveränität und die Kirchen sind zuständig für die geistige Souveränität. Beide sind somit nicht nur autonom, sondern eigenständig.

So kennen wir beispielsweise ein eigenes Kirchenrecht mit innerkirchlicher Rechtssetzung, wobei der Staat dieses Kirchenrecht jedoch für seinen Bereich nicht als verbindlich anerkennt. Dem Staat ist es verwehrt, in kirchliche Rechtsmaterie einzugreifen, aber auch Kirchenrecht eigenständig anzuwenden, weil ihm hierzu die theologische Kompetenz fehlt. Religiös-weltanschauliche Neutralität bedeutet in Deutschland somit, dass der Staat keine Religionsgemeinschaft bevorzugen oder benachteiligen darf.

Es bedeutet aber nicht den völligen Rückzug aus allen religiösen Angelegenheiten, es bedeutet auch nicht die Entfernung des Religiösen aus Öffentlichkeit und Schule, denn dies wäre eine ungerechtfertigte Privilegierung des Religionslosen und es bedeutet nicht Anti-Religion.

Die Säkularisierung Deutschlands wird zu Recht nicht mit Entchristlichung gleichgesetzt, sondern als Absage an staatlichen Religionszwang, als Voraussetzung für die staatliche Selbstbeschränkung auf irdische Ordnungszwecke.

Muslimische Kritik der Säkularität

Eine aktive Abwehrhaltung gegenüber dem säkularen Staat ist in Deutschland jedoch offenbar Sache einer radikalen Minderheit unter den Muslimen. Die Mehrheit hingegen scheint sich mit den bestehenden Verhältnissen arrangiert zu haben (was Unsicherheiten und Ambivalenzen im Verständnis der Säkularität natürlich nicht ausschließt) (...) Die ernsthafte innerislamische Auseinandersetzung um den säkularen Rechtsstaat, (...) ist auch im islamischen Kontext nichts völlig Neues. Schon im Jahre 1925 erschien ein Werk, in dem die Säkularität des Staates ausdrücklich gefordert wird, und zwar interessanterweise mit genuin islamischen Argumenten.

Konsequenzen

Die Säkularität des Rechtsstaates ist ein hohes, aber auch ein hochgradig gefährdetes Gut. Sie kann nur dann als freiheitliches Prinzip der demokratischen Verfassung zur Geltung kommen, wenn man sie als politische Herausforderung ernstnimmt. Zunächst gilt es, den freiheitlichen Anspruch des säkularen Rechtsstaats gegen ideologische und kulturalistische Verkürzungen kritisch zu klären.

Es muss klargestellt werden, dass die Säkularität des Rechtsstaats weder Ausdruck einer laizistischen Fortschrittsideologie noch Bestandteil etatistischer Kontrollpolitik ist, noch auch ein exklusiv westlich-christliches Modell der Regelung des Verhältnisses von Staat und Religionsgemeinschaften darstellt. Vielmehr hat der säkulare Rechtsstaat seinen Sinn im Menschenrecht der Religionsfreiheit. (...) Die beste Verteidigung des säkularen Rechtsstaats besteht darin, die Religionsfreiheit als Auftrag ernst zu nehmen und konsequent zur Geltung zu bringen. Wie alle Menschenrechte zielt auch die Religionsfreiheit auf Gleichberechtigung. Es ist jedoch bekannt, dass für die muslimischen Minderheiten in Deutschland die rechtliche Gleichstellung mit den christlichen Kirchen noch aussteht. Hier hat die Mehrheitsgesellschaft gegenüber den Muslimen eine Bringschuld abzutragen.“

Heiner Bielefeldt, Muslime im säkularen Rechtsstaat,

Der interkulturelle Dialog, Band 2 Hrsg. Die Ausländerbeauftragte des Landes Bremen, 1999

Zusammenfassung:

"Säkularität" beinhaltet die institutionelle Trennung und die Nicht-Einmischung des Staates in religiöse Dinge bzw. den Schutz vor staatlichen Eingriffen in die inneren Angelegenheiten der Religionsgemeinschaften. Säkular beinhaltet zugleich eine beiderseitige strikte Kompetenzbeschränkung und eine daraus folgende Koordinierungsnotwendigkeit in gemeinsamen Angelegenheiten.

Das Konzept der hier beschriebenen Säkularität ist auch im islamischen Kulturkreis nichts völlig Neues und steht keineswegs im Widerspruch zum Islam. Ebenso wie bei der Frage der Vereinbarkeit von Demokratie und Islam oder Gewaltenteilung und Islam, werden die genuin islamischen alternativen Denk-Modelle früherer und zeitgenössischer islamischer Gelehrter und die inner-islamische Diskussion zu diesen wichtigen Themen auch von Muslimen noch zu wenig zur Kenntnis genommen.

III. POSITION DER IRH ZUR „KOPFTUCHDEBATTE“

Achlaq / Ethik- und Morallehre

Alle Gebote von Achlaq/ islamische Ethik- und Morallehre und der Scharia/ islamischen Normenlehre (s.S. 8) zum Themenbereich "Frau/Mann" haben zum Ziel, die Institution Ehe und Familie als kleinste und wichtigste Keimzelle einer gesunden Gesellschaft zu schützen.

Sexualität wird im Islam weder negiert noch verdrängt, sondern als wichtiger und positiver Bestandteil des Lebens bewertet. Die Ausübung der Sexualität ist ausschließlich erlaubt im vorgeschriebenen Rahmen der Ehe, verbunden mit Übernahme der jeweiligen Verantwortung (d. h. Gewährung der Rechte und Übernahme der Pflichten) durch beide Partner. Verhaltensweisen, die zur Missachtung der Gebote führen könnten, sollen gemieden werden. In diesem Sinne sind die Gebote der islamischen Ethik zu bewerten.

Schamgefühl und zurückhaltendes Benehmen sind im Islam erwünschte und positiv besetzte Verhaltensweisen. Aus diesem Grund entspringt die Beachtung der islamischen Gebote inkl. der Bekleidungsgebote einem tiefen inneren Bedürfnis und keinem äußeren Zwang.

Islamische Bekleidungsgebote mit Exegese

Alle hier aufgeführten Gebote, wie Umgangsregeln und Bekleidungsgebote basieren auf den authentischen religiösen Quellen, dem Quran und der authentischen Sunna, welche für alle Muslime verbindlich sind. Diese Gebote sind so alt wie der Islam selbst und haben ausnahmslos und einheitlich bei allen anerkannten islamischen, d. h. sunnitischen und schiitischen Fiqh-Schulen (hanafitisch, hanbalitisch, schafitisch, malikitisch, zaiditisch, 12-Schia und Ibadiya) rein religiösen Charakter.

Sie sind allgemeingültig, unabhängig von Gruppen- und Personeninteressen, und unabhängig von Zeit, Ort und äußeren Umständen und anderen Gegebenheiten; d. h. verbindlich für alle Muslime (für Männer und Frauen) und in allen Gesellschaften.

Nach den Regeln der islamischen Ethik sind folgende Umgangsformen und Bekleidungsgebote eine verbindliche religiöse Pflicht für geschlechtsreife Muslime (Männer und Frauen) in der Öffentlichkeit.

- ◊ Zurückhaltung, Respekt und Distanz in der verbalen und nonverbalen Form der zwischenmenschlichen Kommunikation (Sprache, Gestik, Mimik usw.) und die konsequente Vorbeugung bzw. Vermeidung kompromittierender Handlungen und Situationen.
- ◊ Die komplette Bedeckung der 'Aurah (durch Mann und Frau): Die Bekleidung (von Mann und Frau) muss dezent, züchtig, undurchsichtig und so weit sein, dass keine Körperkonturen zu erkennen sind.

Der islamische Fach-Begriff 'Aurah definiert die Intimbereiche des Körpers (von Mann und Frau), die in der Öffentlichkeit, d.h. in Anwesenheit von Personen des jeweils anderen Geschlechts unbedingt bedeckt sein müssen (mit Ausnahme der Ehegatten und engster Familienmitglieder/Mahram) und weder komplett noch teilweise entblößt werden dürfen.

Ausnahmeregeln von diesem religiösen Bedeckungsgebot der 'Aurah sind nur in akuten, lebensbedrohlichen Krankheitsfällen vorgesehen.

- Zur 'Aurah der Frau zählt der gesamte Körper mit Ausnahme von Gesicht, Händen, Füßen.

(s. Anlage: Gemeinsame Stellungnahme der Islamischen Organisationen in Deutschland/April 2004)

Unter dem Begriff „Öffentlichkeit“ versteht der Islam den gesamten öffentlichen Raum (auch Schule, Behörden, usw.) außerhalb eines eng begrenzten Verwandtschaftskreises (Ehegatten und engste Familienmitglieder / Mahram).

I. Allah (ta'ala/Der Erhabene) sagt sinngemäß im Quran:

*„Sag zu den Mumin-Männern, dass sie von ihren Blicken niederschlagen und ihre Keuschheit bewahren. Dies ist reiner für sie. Gewiss, ALLAH ist dessen allkundig, was sie bewerkstelligen. (31) Und sag zu den Mumin-Frauen, dass sie von ihren Blicken niederschlagen, ihre Keuschheit bewahren und ihren Schmuck nicht sichtbar tragen außer dem, was davon sichtbar wird, und dass sie ihre **Khumur** bis über ihre **Dschuyub** ziehen, und dass sie ihren Schmuck vor niemandem sichtbar tragen außer vor ihren Ehemännern, ihren Vätern, den Vätern ihrer Ehemänner, ihren Söhnen, den Söhnen ihrer Ehemänner, ihren Brüdern, den Söhnen ihrer Brüder, den Söhnen ihrer Schwestern, ihren Frauen...“ (24:30/31)*

Exegese nach namhaften Islamischen Gelehrten:

1. Khimar / Khumur

Das in diesem Text vorkommende arabische Wort „Khumur“ (Pl. khumur / Sing. khimar) wird in den meisten frühen arabischen Quran-Wörterbüchern, so auch bei Imam Ibn Qutaiba) gar nicht erst aufgeführt und erläutert, so allgemeingebräuchlich und bekannt war und ist es.

Khimar / Khumur bedeutet: (aus dem Lexikon Lisanul-arab)

- allgemein: „Kopfbedeckung“ auch des Mannes
- speziell: das, womit die Frau den Kopf bedeckt.

Dieser arabische Begriff bezeichnet sowohl in seiner allgemeinen als auch in seiner speziellen Bedeutung eindeutig „ein Stück Stoff, das auf dem Kopf getragen wird“.

Der Quran-Exeget Raghib Al-asfahani erklärt die Wortwurzel als Synonym mit "satr“, d. h. "etwas bedecken", und das Wort selbst als: „*das, womit die Frau den Kopf bedeckt.*“

Nach den sonstigen Beschreibungen anderer namhafter Exegeten handelt es sich ebenfalls eindeutig um ein Stück Stoff, das auf dem Kopf getragen wurde. Der entsprechende deutsche Ausdruck ist darum "Kopftuch".

2. Dschuyub bedeutet: Ausschnitt der Kleidung, Dekollete.

Somit ergibt sich aus dem Text: „**dass sie ihre Khumur bis über ihre Dschuyub ziehen**“

Die Frauen sollen ihre Kopfbedeckungen bis über ihre Kleidungs Ausschnitte ziehen, um damit ihre Haare, Ohren, Nacken und Brust zu bedecken (Imam Ibnul-dschauzi).

Weiterhin ergibt sich aus dem Text: „**ihren Schmuck vor niemanden sichtbar tragen, außer...**“

Die Frauen sollen den Bereich, der über Gesicht, Hände und Füße hinausgeht, in der Öffentlichkeit bedecken. (Tafsir Al-dschalalain).

II. In einer weiteren Aya des Quran heißt es sinngemäß:

*„Prophet! Sag zu deinen Ehefrauen, zu deinen Töchtern und zu den Frauen der Mumin, dass sie von ihren **Dschilbab** über sich ziehen. Dies ist eher daran, dass sie erkannt und dann nicht belästigt werden. Und ALLAH ist immer allvergebend, allgnädig...“ (33:59)*

Dschilbab ist ein Kleidungsstück, das größer als eine Kopfbedeckung und kürzer als ein Gewand ist.

Somit ergibt sich aus dem Text „**dass sie von ihren Dschilbab über sich ziehen**“

Die Frau soll sich dieses große Tuch zunächst über den Kopf (die Haare) ziehen und mit dem Rest Nacken, Dekollete und Brust bedecken.

III. Der Gesandte Muhammad (sallal-lahu alaihi wa sallam / Friede sei mit ihm) sagte:

"Der Mann darf die 'Aurah eines anderen Mannes nicht sehen, und die Frau darf die 'Aurah einer anderen Frau nicht sehen." (überliefert von den Imamen Muslim und Ahmad Ibnu-Hanbal)

Die islamische Bekleidung ist ein rein islamisch- religiöses Gebot

Der Islam ist eine Lebensweise und nicht nur eine Religion im herkömmlichen Sinne, die auf die Verrichtung gottesdienstlicher Handlungen an bestimmten Tagen und sakralen Orten reduziert werden kann. Der Islam regelt, ähnlich wie das Judentum, die gesamte Lebensweise der Muslime. Er gibt in allen Bereichen feste Rahmenbedingungen vor, innerhalb deren Grenzen die Muslime nach eigenem Gutdünken frei agieren können. Die islamischen Bekleidungsgebote beinhalteten zwar im Rahmen der Bedeckung der 'Aurah bei der Frau u. a. auch das Tragen eines Kleidungsstückes zur Bedeckung des gesamten Kopfes (mit Ausnahme des Gesichtes), des Nackens, Dekolletes und der Brust, sie dürfen jedoch nicht auf das Tragen des sog. „Kopftuches“ bei Frauen verkürzt werden.

Die islamischen Bekleidungsgebote sollen, ebenso wie andere religiöse Gebote in persönlicher Entscheidung praktiziert werden.

Wobei betont werden soll, dass für Muslime das Tragen oder Nicht-Tragen eines „Kopftuches“ nicht über die Zugehörigkeit eines Menschen zum Islam entscheidet.

Die Beachtung der islamischen Bekleidungsgebote darf auch nicht als Maßstab für die ethisch-moralische Bewertung, die Integrationsbereitschaft oder gar die Verfassungstreue eines Muslims (Frau oder Mann) herangezogen werden.

Die islamische Bekleidung ist Beweis der Mündigkeit und kein Zeichen der Unterdrückung

Der Islam wendet sich ausdrücklich gegen Zwang jeglicher Art. Ein Muslim (Frau oder Mann) darf weder zum Tragen noch zum Abnehmen der religiös gebotenen Bekleidung oder eines Teiles davon (auch nicht des sog. „Kopftuches“) gezwungen werden. So lautet eines der wichtigsten Prinzipien allen islamischen Handelns:

„Kein Zwang gilt im Din (d.h. in der Religion und in der Lebensweise)!“ (2:256)

Dies impliziert nach allen namhaften Quranexegeten auch das Verbot, Zwang in Bezug auf die Beachtung der religiösen Gebote auszuüben.

Eine weitere Grundlage allen islamischen Handelns ist das Gebot:

„Die Taten werden entsprechend der Absicht beurteilt.“ (überliefert vom Imam Al-buchari)

Nach islamischem Selbstverständnis erhält jede profane Handlung mit der richtigen Absicht einen religiösen Inhalt, sie wird zu Ibada, zu einer gottesdienstlichen Handlung. Umgekehrt gilt auch, dass selbst eine rein rituelle Handlung nur dann als Ibada / gottesdienstliche Handlung angenommen wird, wenn sie bewusst und mit der richtigen Absicht vollzogen wird.

- So wird das rituelle Gebet im Islam ohne die entsprechende Absicht – nämlich das Gebet zu verrichten, weil ALLAH (ta'ala/Der Erhabene) es uns geboten hat – zu einer reinen Gymnastik mit meditativem Touch.
- Auch das rituelle Fasten im Ramadan reduziert sich ohne die entsprechende Absicht – nämlich sich gewisser Dinge für eine vorgeschriebene Zeit zu enthalten, weil ALLAH (ta'ala/Der Erhabene) es uns geboten hat – auf sinnentleertes Hungern und Dürsten.
- Und ebenso reduziert sich die Beachtung des religiösen Bekleidungsgebotes ohne die entsprechende Absicht – nämlich die Bedeckung der von ALLAH (ta'ala/Der Erhabene) festgelegten Intimbereiche / 'Aurah in der Absicht, ALLAH (ta'ala/Der Erhabene) zu dienen – oder mit einer falschen Absicht (für Ehemann, Bruder, Vater, usw.) auf eine sinnentleerte Kostümierung mit orientalischem Touch.

Jegliche religiös gebotene Handlung, (wie Gebet, Fasten, Einhaltung der Ernährungsgebote oder Beachtung der Bekleidungsgebote), die nicht einzig und allein für ALLAH (ta'ala/Den Erhabenen) vollzogen wird, gilt im Islam als Augendienerei und Heuchelei. Derartige Handlungen haben weder einen religiösen Inhalt noch werden diese Handlungen nach islamischem Selbstverständnis als Ibada (d.h. gottesdienstliche Handlung) angenommen. Daraus folgt:

- Die Beachtung des religiösen Bekleidungsgebotes ist für Muslime (Frauen und Männer) ein Zeichen des Gehorsams und der freiwilligen Unterwerfung gegenüber ALLAH (ta'ala/Dem Erhabenen), dem Schöpfergott, nicht mehr und auch nicht weniger. Es ist nach außen sichtbarer Ausdruck der freien Entscheidung eines mündigen Menschen Seinem Schöpfer zu dienen.

Die islamische Bekleidung ist kein Symbol

Die islamische Bekleidung der Muslime (Frauen und Männer) ist zwar wie dargelegt genuin religiös motiviert, aber nicht per se ein religiöses „Symbol“. Sie stellt schon gar kein politisches Symbol dar, sondern ist für Muslime (Frauen und Männer) vielmehr nur ein alltäglicher Gebrauchsgegenstand und ein Teil ihrer religiösen Identität.

Der Muslima mit islamischer Bekleidung geht es **nicht** um das Zeigen ihrer Bekleidung, sondern um das **Nicht-Zeigen ihrer 'Aurah**, also um die religiös gebotene Bedeckung ihres nach dem Islam definierten Intimbereichs in der Öffentlichkeit.

IV. STELLUNG DER IRH zu

Menschenwürde und Menschenrechte sind ebenso wie Religionsfreiheit, Gleichwertigkeit der Geschlechter, Gerechtigkeit, Toleranz usw. auch genuin islamische Werte.

Die IRH steht voll in der aufgeführten islamischen Tradition des Respekts und Schutzes der Menschenwürde und der Menschenrechte aller Menschen unabhängig von Kriterien wie Rasse, Geschlecht, Herkunft, Religionszugehörigkeit, Sprache usw.

Ebenso bekennt sich die IRH zur aufgeführten Definition der Menschenrechte, so wie sie vom Gesetzgeber gewollt ist. Das Verständnis der IRH von Menschenrechten ist fundamental, weder kulturrelativ noch kulturspezifisch.

Alle Menschen haben die gleiche vom Schöpfergott verliehene Würde, die gleichen Rechte und auch Pflichten, wobei diese nicht an eine bestimmte Weltgegend, eine bestimmte Zeit oder ein Regierungssystem gebunden sind.

Eine objektive Auswertung der Weltgeschichte ergibt, dass der Islam die Menschenrechte für alle Menschen nicht nur bereits in seinen religiösen Quellen verpflichtend vorgeschrieben hat, sondern dass der Islam durchaus in der Lage ist, diese Werte auch zum Wohle aller in die Praxis umzusetzen z.B. in Europa 800 Jahre lang im islamisch regierten Andalusien.

Säkularität und religiös-weltanschauliche Neutralität

Die IRH bekennt sich vorbehaltlos zu den oben aufgeführten Definitionen der Säkularität und der religiös-weltanschaulichen Neutralität, so wie sie vom Gesetzgeber gewollt sind:

- Institutionelle Trennung von Staat und Religion
- Absage an Religionszwang
- Verbot einer Staatskirche bzw. einer Staatsreligion
- Parität der Religionen
- Beiderseitige Kompetenzbeschränkung, Nicht-Einmischung in die Angelegenheiten des Anderen
- Kooperation von Staat und Religion in den "gemeinsamen Angelegenheiten"

Emanzipation

Emanzipation bedeutet nach Brockhaus Universal Lexikon wörtlich: Freilassung

- *Die Befreiung von Individuen oder gesellschaftlichen Gruppen aus einem Verhältnis der rechtlichen, politischen, sozialen, geistigen oder psychischen Abhängigkeit.*
- *Ein auf bestimmte Schichten oder Gruppen – Katholiken, Juden, Sklaven, Arbeiter, Frauen, usw.-bezogenes Schlagwort, mit dem die Gleichstellung einer rassischen Minderheit, die Verwirklichung der gesellschaftlich-rechtlichen Gleichstellung der Frau durch die Frauenbewegung benannt werden.*

- *Die grundsätzliche Fähigkeit des einzelnen zur unabhängigen, kritischen Urteilsbildung und damit auch eine der Haupteigenschaften des „mündigen Bürgers und Staatsbürgers“.*

Für die in Deutschland lebenden muslimischen Frauen ist der Islam mit seinem Wertesystem Grundlage ihrer Emanzipation, denn:

- Der Islam bevormundet nicht und duldet auch keine Bevormundung.
- Muslime sind mündige Menschen. Jede Frau und jeder Mann muss frei und selbstverantwortlich entscheiden, ob sie/er ALLAH (ta'ala/Dem Erhabenen) dienen will oder nicht, ob sie/er Muslim sein will oder nicht.
- Die Gleichwertigkeit von Mann und Frau ist per se wesentliches Prinzip des Islam.
- Der Quran verankert die absolute Gleichheit von Frau und Mann in ihrer Stellung vor Allah (ta'ala/ Dem Erhabenen) und in ihrer Würde als Menschen.
- Der Islam macht keinerlei Unterschiede bezüglich der religiösen Praxis - allenthalben Privilegien der Frauen aufgrund des Frauseins (Befreiung vom rituellen Gebet, Fasten usw.) - bei Rechten und Pflichten, Geboten und Verboten.

Emanzipation und Kopftuch sind für viele muslimische Frauen kein Widerspruch. Es gibt muslimische Frauen, die das Kopftuch freiwillig tragen, und solche, die es aus Zwang tun. **Die IRH lehnt auf der Grundlage des Islam jegliche Art von Druck und Zwang, auch familiärer Art ab, weil es hierbei um die freie Bekenntnisäußerung einer mündigen Frau geht und gehen muss.**

Was Mädchen in der Schule lernen müssen ist, dass sie Wahlmöglichkeiten haben, und dass ihre persönliche Entscheidung wichtig ist. Dazu brauchen sie Lehrerinnen, die ihnen zeigen, dass es viele verschiedene Möglichkeiten gibt, eine Frau zu sein, also viele unterschiedliche Lehrerinnen und keine gleichgeschalteten, welche eine zur Zeit favorisierte „Frauenmeinung“ vertreten.

Es geht um die Freiheit jeder einzelnen Frau:

- ⇒ **Jede Frau**, die sich mit Kopftuch emanzipieren will, soll das tun können, und
- ⇒ **Keine Frau**, die das nicht will, darf dazu gezwungen werden.
- ⇒ Beides gehört untrennbar zusammen, und für beides müssen wir uns im konkreten Fall einsetzen.
- ⇒ Man kann die Freiheit der einen Frau nicht dadurch schützen, dass man die Freiheit der anderen Frauen beschneidet.

Integration bedeutet laut Brockhaus Universal Lexikon:

*Eingliederung in die Gesellschaft
unter Beibehaltung der eigenen kulturellen und religiösen Identität*

„Die Gewährleistung der freien Religionsausübung ist eine wesentliche Voraussetzung für die Integration von Minderheiten. Eine nachhaltige Integration und Identifikation des Einzelnen mit der Mehrheitsgesellschaft setzt die Akzeptanz der eigenen Person und Religion durch die Mehrheitsgesellschaft voraus. Diskriminierung und Benachteiligung verhindern eine solche Identifikation. So wie von Einwanderern zu Recht erwartet wird, dass sie die Normen des deutschen Grundgesetzes achten, so können auch sie sich auf diese berufen.

Konfliktreich wird das Prinzip der Religionsfreiheit häufig dann, wenn die "fremde" Religion in Deutschland im Alltag sichtbar wird.“

Bericht der Unabhängigen Kommission Zuwanderung der Bundesregierung, 5.6. Islam

http://www.bmi.bund.de/dokumente/Artikel/ix_47012.htm

In diesem Sinne versteht die IRH Integration nicht als Einbahnstrasse, sondern als einen gegenseitigen Prozess, als eine Kultur, die es ermöglicht, unterschiedliche Auffassungen gelten zu lassen und zu respektieren. Muslimische Frauen, die erfolgreich das deutsche Bildungssystem durchlaufen und einen akademischen Abschluss erlangt haben und danach einen Beruf anstreben, haben ihre Integrationsleistung und ihre Emanzipation u. E. bereits deutlich unter Beweis gestellt. Die Integrationsleistung seitens der Politik steht nun an.

Anti-rassistische Erziehung

Die notwendige Entwicklung eines weltoffenen europäischen Bewusstseins erfordert auch interkulturelle Kompetenz und gezielte anti-rassistische Erziehung. Grundlagen dafür müssen vor allem in den besonders sensiblen Erziehungs- und Bildungsbereichen gelegt werden, dort wo die kommenden Generationen geprägt werden, wo die neuen Europäer aufwachsen, wo Meinungen und Vorurteile gemacht werden. Hier muss angeregt, vorgelebt, besprochen und praktisch eingeübt werden, was schließlich zu innerem Frieden und

Freiheit für alle führen wird: Eine Erziehung der kommenden Generationen zu interkultureller Kompetenz, durch Einübung von Toleranz in der Praxis, am lebenden Beispiel im Schulalltag. Und dazu gehört selbstverständlich auch die Akzeptanz der sichtbaren islamischen Identität, die Respektierung der Andersartigkeit muslimischer Frauen und der unverkrampfte vorurteilsfreie Umgang miteinander.

Bekanntermaßen ist eine anti-rassistische Erziehung dann am erfolgreichsten, wenn in der Umgebung des Kindes alle Lebensformen unkommentiert - also unmarkiert - vorkommen, einfach vorhanden und damit normal sind. Dies gilt für Hautfarben ebenso wie für andere Merkmale, die wir Erwachsenen gelernt haben als "(sehr) anders" wahrzunehmen: Behinderung, religiöse Merkmale, Kleidung, Augen- und Körperformen usw. Wichtig ist dabei nur, dass alles einfach vorkommt und nicht besonders herausgestellt wird. Solange es nicht thematisiert wird, ist es für die Kinder normal, fällt ihnen nicht weiter auf. In diesem Sinne reicht es aus, wenn kopftuchtragende Frauen einfach so in der Umgebung vorkommen - unkommentiert und ganz normal. Eine Gefahr für unsere Kinder ist jedoch der polemische Umgang mit diesem Stück Stoff bzw. seinen Trägerinnen.

Wie real ist die Gefahr der negativen Beeinflussung?

Die Annahme, durch den Anblick einer muslimischen Lehrerin mit Kopftuch in der Schule

- würde gegen das Neutralitätsgebot verstoßen und / oder
- die Kinder würden der Gefahr ausgesetzt, einseitig politisch oder religiös beeinflusst und / oder
- die Mädchen würden möglicherweise zum Kopftuchtragen animiert,

wird durch einen Blick in die eigene Geschichte sowie über die Grenzen Europas hinaus widerlegt. Denn bekanntermaßen unterrichten in den islamischen Ländern seit Jahrhunderten Lehrerinnen mit und ohne Kopftuch in allen Schulstufen. Und es gibt keine statistisch verwertbaren Belege dafür, dass in der islamischen Welt die Entscheidung der Frauen und Mädchen, für oder gegen das „Kopftuch“ in irgendeiner Weise mit der Bekleidung ihrer Lehrerinnen in Verbindung steht. Desweiteren gibt es auch keine Anhaltspunkte dafür, dass Mädchen, die in Europa von christlichen Ordensfrauen im Habit unterrichtet wurden, sich vermehrt für ein Leben im Kloster entschieden hätten.

Welches Frauenbild möchten wir unseren Kindern vermitteln?

Welches Bild vermittelt eine Lehrerin mit Kopftuch?

Das derzeit in Deutschland vermittelte Frauenbild der muslimischen Frau ist nicht identisch mit dem Selbstbild und dem Rollenmuster der hier lebenden (sichtbar praktizierenden) muslimischen Frauen. Für die Korrektur dieses verzerrten Frauenbildes gilt deshalb, dass gerade eine kopftuchtragende gebildete, selbstbewusste und fachlich qualifizierte Lehrerin gängige Klischees und Rollenmuster im Sinne eines positiv interpretierten Islam aufbrechen kann.

Mit ihrer sichtbaren Teilhabe am öffentlichen Leben, in der Schule, vermittelt sie mit der islamischen Bekleidung nicht die Rolle der unterdrückten Frau, sondern das Gegenteil. Sie zeigt durch ihr Beispiel, dass das islamisch-religiös gebotene Bekleidungsgebot Frauen nicht zwangsläufig einschränkt. Und sie vermittelt, dass die Würde der Frau auch dadurch gewahrt wird, dass sie über ihr eigenes, auch religiös-geprägtes Frauenbild selbst entscheiden kann.

- ⇒ Muslimische Frauen in Deutschland wollen kein Mitleid, keine Privilegien und keine Sonderrechte, sondern die Wahrnehmung ihrer frei gewählten islamischen Lebensart als ein Lebenskonzept unter vielen anderen möglichen Lebenskonzepten und den gebührenden Respekt vor ihrer persönlichen Entscheidung zu einer islamischen Lebensweise.
- ⇒ Freiheit bedeutet für muslimische Frauen, auch die Freiheit der Wahl des eigenen, des sichtbaren, islamisch-religiösen Lebensstils.
- ⇒ Denn „**Freiheit ist immer die Freiheit der Andersdenkenden**“ (Rosa Luxemburg) und das gilt auch unter Frauen.

V. ABSCHLUSS

Die IRH möchte mit dieser Stellungnahme die positiven Komponenten des Islam hervorheben und darauf aufbauen. Der Islam ist kein monolithischer Block, kein starres Regelsystem, sondern mittels einer Vielzahl flexibler Normen anpassungsfähig und vor allem spezifische kulturelle Traditionen betreffend auch zeit- und ortsabhängig revidierbar.

So lehrt uns die islamische Geschichte, dass der Islam sich stets mit den Gesellschaften, in denen er auftrat, kritisch auseinandersetzte. Die Geschichte zeigt auch, dass die Muslime in den verschiedenen Kulturkreisen diese vom Islam vorgesehene Möglichkeit der Anpassung an vorhandene gesellschaftliche und kulturelle

Strukturen immer genutzt haben. Deutlich sichtbar wird dies an den sehr unterschiedlichen Traditionen der muslimischen Migranten aus den verschiedenen Herkunftsländern, aber auch bei einem Blick nach außen. So hat der Islam in der Türkei ein anderes Gesicht bzw. eine andere kulturelle Ausprägung, als in Malaysia, in China, in Bosnien oder in Afrika.

- ⇒ **Für die IRH bedeutet dies, dass auch dem Islam in Deutschland die Möglichkeit offen steht, neue islam-konforme Traditionen im Kontext dieser Gesellschaft zu entwickeln.**
- ⇒ **Dazu ist es notwendig, den kommenden Generationen von Muslimen in Deutschland diese islam-konforme Integrationsmöglichkeit durch die Vermittlung von authentischem islamischem Wissen zu eröffnen.**
- ⇒ **Muslimen in Deutschland sollen dazu befähigt und ermutigt werden, Althergebrachtes in der Herkunftsgesellschaft und in der Mehrheitsgesellschaft kritisch zu hinterfragen und zu differenzieren zwischen verkrusteten kulturspezifischen Traditionen und authentischen islamischen Inhalten und Werten.**

Auf diese Weise besteht für die kommenden Generationen auf lange Sicht die Chance, sich freizumachen von importierten Traditionen, welche die Integration erschweren und an deren Stelle die Etablierung von neuen islam-konformen Traditionen in Deutschland einzuleiten.

Es gehört zu den Prinzipien des Islam, alles prüfend zu integrieren, was seinen Grundlagen nicht widerspricht und was der Gesellschaft nutzt. Dieses genuin islamische Prinzip (maslaha) erlaubt es den Muslimen, sich in allen Gesellschaften zurechtzufinden und nach Gemeinsamkeiten mit den bestehenden Gesellschaftssystemen zu suchen. Die gewünschte Folge dieses Ansatzes ist die Bereitschaft, sich in die Gesellschaft einzubringen und in einer dualen Integration zu leben.

Die islamische Geschichte auf europäischem Boden in Andalusien ist Beweis für diese Fähigkeit und die für alle Seiten positiven Ergebnisse dieses Denkens und Handelns.

Dieser genuin islamische Ansatz hat nichts mit Assimilation, wohl aber mit einer sinnvollen für beide Seiten befruchtenden Integration zu tun, welche allein das respektvolle, tägliche Miteinander in einer pluralistischen Gesellschaft garantiert. Pluralistische Gesellschaftsformen bedürfen pluralistischer Ansätze und Methoden, um Handlungsfähigkeit und Handlungskompetenz für alle Gesellschaftsgruppen zu erwerben

Die IRH appelliert an die Landesregierung, alle Fraktionen im Landtag und alle Entscheidungsträger, die Empfehlung des Bundesverfassungsgerichts zur Aufnahme der religiösen Pluralität in die Schule „als Mittel für die Einübung von gegenseitiger Toleranz“ zu beherzigen und darüber hinaus in Zusammenarbeit mit den Vertretern der Muslime in Hessen ein ganzheitliches Konzept zur Integration der Muslime und zur „Einbürgerung“ des Islam in unserem Land zu erarbeiten.

Aus der Sicht der IRH wäre es ein gravierender Fehler, muslimische Frauen mit islamischer Bekleidung, wie es die CDU-Fraktion im Hessischen Landtag in ihrem vorgelegten Entwurf zur Änderung des Beamtengesetzes vorsieht, aus den öffentlichen Ämtern zu verbannen. Dies wäre mit Sicherheit im Hinblick auf die Integration der „Muslime“ ein falsches Signal und würde von einer Vielzahl der Betroffenen als gezielte Diskriminierung erlebt werden. Die IRH befürchtet, dass ein Kopftuchverbot zudem zu einer nicht gewollten Ethnisierung von sozialen Problemen und Politisierung von Religionen führen könnte, die wenig förderlich für ein friedliches Zusammenleben wären.

Die IRH plädiert deshalb dafür, die in der Kopftuchdebatte versteckt verhandelten ungeklärten Fragen in der Integrationspolitik nicht zu Ungunsten kopftuchtragender Frauen zu führen, sondern die Fragen der Integration gemeinsam mit den „Muslimen“ zu diskutieren.

Wir danken denjenigen Personen und Institutionen, die in der bisherigen Debatte einen versöhnenden und sachlichen Beitrag geleistet haben. Es gilt eine weise und zukunftssträchtige Politik auch für die Muslime in Hessen bzw. in Deutschland zu betreiben, ein deutliches Signal zu setzen und ihnen die Hand entgegenzustrecken, damit ihre Eingliederung in die deutsche Gesellschaft ohne Aufgabe ihrer selbst bestimmten religiösen Identität als positive Kraft verstärkt weitergeführt werden kann.

„Die Wahrung der Menschenwürde verlangt Respekt. Respekt vor der jeweils individuellen Lebensform und den sie tragenden Werten, Normen und Überzeugungen. In einer Gesellschaft kultureller Vielfalt verlangt dies insbesondere Respekt vor Differenz:

Lebensformen anzuerkennen, die weit von der eigenen divergieren;

existenzielle Unterschiede auszuhalten, ohne indifferent zu werden.“

Julian Nida-Rümelin, Wo die Menschenwürde beginnt, ehem. Kulturstaatsminister, Der

Tagesspiegel, 03.01.2001

Gießen, im Mai 2004

Ramazan KURUYÜZ

Vorsitzender Islamische Religionsgemeinschaft Hessen / I R H

Anlagen:

- Stellungnahme der IRH zu einigen Thesen in der „Kopftuchdebatte“ (5 Seiten)
- Gemeinsame Stellungnahme Islamischer Organisationen in Deutschland zur „Kopftuchdebatte“, vom April 2004 (3 Seiten)
- Stellungnahme der Islamisch-Christlichen Arbeitsgemeinschaft in Hessen/ICA zum Gesetzentwurf der CDU-Fraktion im Hessischen Landtag, vom Mai 2004 (2 Seiten)
- Prof. Dr. E.-W. Böckenförde, Richter des Bundesverfassungsgerichts a.D. zu Bekenntnisfreiheit, Neutralitätspflicht und Kopftuchproblem, vom April 2004 (3 Seiten)